

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES TOKEN- UND VT-DIENSTLEISTER-GESETZES

(TVTG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 18. April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Anpassung des TVTG zur Vorbereitung auf MiCAR.....	9
3.1.1 TVTG-relevante Aspekte der MiCAR	9
3.1.2 Schrittweiser Übergang zur EWR-Regulierung	11
3.1.3 Vorab-Einführung zentraler CASP	15
3.1.4 Verzicht auf die Registrierung von Eigenemittenten.....	17
3.1.5 Stärkung des vereinfachten Verfahrens für bestimmte von der FMA bewilligte Finanzintermediäre	18
3.2 Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis	20
3.2.1 Anwendungsbereich des Gesetzes	20
3.2.2 Tokenisierungskennzeichnung.....	24
3.2.3 Feinjustierung des «Token-Erzeugers» und Einführung eines «Tokenisierungsdienstleisters»	29
3.2.4 Verwahrung von Token.....	31
3.2.5 Registrierungsprozess und FMA-Gebühren	32
3.2.6 Tokendarlehensunternehmen	35
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	45
4.1 Allgemeines	45
4.2 Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTG)	46
4.3 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)	64
4.4 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	68
4.5 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG).....	69
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	69
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	69
7. Regierungsvorlage	71

7.1	Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG)	71
7.2	Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)	89
7.3	Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG).....	91
7.4	Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG).....	94

ZUSAMMENFASSUNG

2020 hat Liechtenstein mit der Einführung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTG) rechtliche Massstäbe gesetzt. Die innovative Regulierung hat einerseits verschiedensten VT-Dienstleistern die Möglichkeit gegeben, in einem regulierten Umfeld ihre Dienstleistungen anzubieten und andererseits für Nutzer dieser Dienstleistungen einen Schutz in Bezug auf ihre rechtliche Verfügung über Token und die Inanspruchnahme professioneller Dienstleister etabliert. Dass die Token-Ökonomie zu diesem Zeitpunkt noch viele Entwicklungen vor sich hat, war absehbar; die kontrollierte Entfaltung innerhalb eines Regelungsrahmens daher umso erforderlicher. Die vorliegende Gesetzesvorlage berücksichtigt nun diese Fortentwicklungen und nimmt die praktischen Erfahrungen der letzten zwei Jahre in den Blick und schärft daher die gesetzlichen Bedingungen punktuell nach.

Daneben haben auch auf europäischer Ebene regulative Überlegungen stattgefunden. Mit dem Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte hat die EU-Kommission dies aufgegriffen und den Weg zu einem harmonisierten EWR-Binnenmarkt angestossen. Der Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene steht kurz vor seiner Finalisierung. Um die liechtensteinischen VT-Dienstleister möglichst frühzeitig auf dieses neue Regime vorzubereiten, werden zusätzliche Anpassungen im TVTG vorgenommen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Stabsstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung (SFID)

Vaduz, 07. März 2023

LNR 2023-315

P

1. AUSGANGSLAGE

Ende 2019 hat Liechtenstein mit seinem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG) einen der ersten umfassenden Rechtsrahmen für die Token-Ökonomie weltweit geschaffen. Seit seinem Inkrafttreten am 1. Oktober 2020 haben sich 24 Unternehmen mit den verschiedensten Rollen als VT-Dienstleister in Liechtenstein registrieren lassen. Zudem hat sich auch ausserhalb Liechtensteins die Token-Landschaft kontinuierlich entwickelt und insbesondere die Europäische Union (EU) ist dabei, mit ihrem Regulierungsprojekt zu Kryptowerten weitreichende Massstäbe für die finanzmarktrechtliche Behandlung von Token resp. Kryptowerten für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu setzen. Im September 2020 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 («MiCAR»)¹ veröffentlicht. Mit der MiCAR soll vor allem das Passporting im EWR und damit die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten ermöglicht werden. Dieses europäische Regelwerk orientiert sich an der bestehenden Finanzmarktregulierung, anerkennt jedoch die nationalstaatlichen Regulierungen, indem sie einen geordneten Übergang vom nationalen in den EWR-Bereich vorsieht. Das Europäische Gesetzgebungsverfahren zur MiCAR ist noch nicht abgeschlossen. Es wird jedoch erwartet, dass die MiCAR Mitte 2023 in Kraft treten und Ende 2024 bzw. Anfang 2025 Geltung erlangen soll. Daher ist es wichtig, das nationale Recht – das TVTG – und die unter diesem Gesetz

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, KOM(2020) 593.

registrierten VT-Dienstleister frühzeitig auf dieses neue Regelwerk einzustellen und durch punktuelle Anpassungen der Rollen und des Aufsichtsprozesses einen Standortvorteil für Liechtenstein zu generieren. Die konkreten Anpassungen des TVTG auf das neue EU-Regelwerk erfolgen dann in einem zweiten Schritt, wenn die EU-Verordnung in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus hat die Praxis der letzten zwei Jahre verschiedenste Erkenntnisse gebracht, die im Zuge eines ständigen Optimierungsprozesses aufgegriffen werden sollen, um die Aufsicht und damit den Kundenschutz zu stärken und dennoch eine effiziente Handhabung des Gesetzes für die Unternehmen zu gewährleisten.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die MiCA-Verordnung (Markets in Crypto Assets Regulation, kurz MiCAR) ist eine neue europäische Finanzmarktregulierung für sogenannte Kryptowerte. Sie befindet sich derzeit im finalen Stadium des EU-Gesetzgebungsprozesses. Eine politische Einigung zwischen den EU-Institutionen (Rat, Europäischem Parlament und Kommission) besteht bereits, die formale Beschlussfassung und Publikation im Amtsblatt der EU stehen noch aus, weshalb Verweise auf die MiCAR in dieser Gesetzesvorlage auf den Letztentwurf (MiCAR-E), der politisch vereinbart wurde, referenzieren.²

Die MiCAR wird in den EU-Mitgliedstaaten zwölf resp. 18 Monate nach Inkrafttreten direkt anwendbar. In Liechtenstein wird die MiCAR mit dem Inkrafttreten des entsprechenden EWR-Übernahmebeschlusses unmittelbar anwendbar. Liechtenstein wird die aufgrund der MiCAR erforderlichen Gesetzesanpassungen, wie die Schaffung eines Durchführungsgesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die

² Siehe dazu Council of Europe vom 5.10.2022, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on Markets in Crypto-assets, and amending Directive (EU) 2019/1937 (MiCA), Nr 13198/22, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13198-2022-INIT/en/pdf> .

Aufsicht für MiCAR und die notwendigen Anpassungen des TVTG, im Rahmen eines separaten Gesetzgebungsverfahrens durchführen, sobald die finale Version von MiCAR vorliegt. Dies wird auch eine nochmalige Adaptierung im TVTG bedingen.

Da Liechtenstein mit dem TVTG bereits über eine umfassende Regulierung der Blockchain-Technologie und über einen aktiven Blockchain-Sektor verfügt, soll mit dem vorliegenden Gesetzesverfahren der Standort Liechtenstein optimal auf die bevorstehende Umsetzung von MiCAR vorbereitet werden. Nachdem das TVTG mittlerweile seit mehr als zwei Jahren in Kraft ist, sollen im Zuge dieser Anpassungen auch die Erfahrungen und Diskussionen aus der praktischen Anwendung des TVTG aufgegriffen werden. Hervorzuheben ist an dieser Stelle jedoch bereits, dass aufgrund der aktuellen Diskussionen auf europäischer Ebene und der noch ausstehenden Finalisierung des EU-Regelwerks Adaptionen auch im laufenden Gesetzgebungsprozess zu erwarten sind. Gerade wenn die MiCAR im Frühjahr 2023 offiziell publiziert werden soll, kann dies Auswirkungen auf die vorliegende Gesetzesvorlage zeitigen, die im Rahmen des Berichts und Antrags der Regierung im parlamentarischen Prozess aufzugreifen sind. Das Gleiche gilt auch für den aufsichtsrechtlichen Input, der von der FMA aufgrund laufender Debatten in den Europäischen Aufsichtsbehörden (vor allem ESMA) noch zu ergänzen ist. Dennoch ist die Anpassung des TVTG zu diesem Zeitpunkt notwendig, um einerseits in Liechtenstein tätige Unternehmen ehestmöglich auf die MiCAR einzustellen und einen reibungslosen Übergang zum MiCAR-Regime zu gewährleisten. Andererseits sind Nachschärfungen zum Schutz der Kunden, gerade was Aussonderungsrechte und Detailbestimmungen zur Verwahrung betrifft, erforderlich, wie jüngste Vorfälle auf internationaler Ebene gezeigt haben. Um die Zeitspanne, bis MiCAR in Kraft und ins EWR-Abkommen übernommen wurde, zu nutzen und das Risiko für Kunden so gering wie möglich zu halten, hat eine Anpassung des TVTG zum jetzigen Zeitpunkt zu erfolgen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Entsprechend der Ausgangslage sorgt die vorliegende Gesetzesvorlage zum einen für eine frühzeitige Vorbereitung auf die bevorstehende MiCAR, um damit Liechtenstein und die liechtensteinischen Unternehmen gut im EWR zu positionieren und das Schutzniveau für Kunden weiterhin hoch zu halten. Zum anderen werden Erkenntnisse aus der Praxis aufgegriffen und das geltende Regelwerk nach dem TVTG weiter optimiert. Im Folgenden werden anhand dieser Zielsetzung die einzelnen Punkte im Detail erläutert.

3.1 Anpassung des TVTG zur Vorbereitung auf MiCAR

3.1.1 TVTG-relevante Aspekte der MiCAR

Die MiCAR wird auf europäischer Ebene einen neuen Rechtsrahmen für Kryptowerte schaffen. Aufgrund der finanzmarktrechtlichen Prägung ist das Regelwerk ähnlich ausgestaltet wie die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II³. Zentraler Anknüpfungspunkt ist der Kryptowert, der ähnlich wie der Token definiert ist. Zudem werden die Emission und die Pflichten von Emittenten geregelt, insbesondere die Veröffentlichung eines White-Papers, das in grossen Teilen den Basisinformationen des TVTG ähnelt. Eine dementsprechende Anpassung dieses Abschnitts des TVTG erfolgt jedoch erst bei Durchführung der MiCAR.

Daneben enthält der MiCAR-E ein Aufsichtsregime für sog. Anbieter von Kryptodienstleistungen (Crypto Asset Service Provider [CASP]). Es handelt sich nach Art. 53 ff. (Titel V) MiCAR-E um folgende Kategorien:

- Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Dritte

³ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. 2014 L 173/349 i.d.g.F.

- Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte
- Wechsel (Tausch) von Kryptowerten gegen Geld
- Wechsel (Tausch) von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte
- Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Dritte
- Platzierung von Kryptowerten
- Transferdienstleistungen über Kryptowerte für Dritte
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Dritte
- Beratung zu Kryptowerten
- Portfolio-Management für Kryptowerte.

Das TVTG reguliert teilweise identische Tätigkeiten, wie z.B. die Verwahrung (VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer und VT-Protector), den Wechseldienstleister, den Token-Emittenten als Dienstleister (entspricht der «Platzierung von Kryptowerten»). Gewisse Tätigkeiten jedoch, wie z.B. Beratung oder Portfolio-Management, sind heute vom TVTG nicht umfasst.

Obwohl derzeit keine eigene Rolle für Handelsplattformen im TVTG existiert, sind diese heute in Liechtenstein über die Kombination von mehreren Rollen, insbesondere als Verwahrdienstleister, Wechseldienstleister und/oder Preisdienstleister registriert. Der Unterschied stammt vor allem aus dem dem TVTG zugrundeliegenden Prinzip der Innovationsoffenheit durch rollenbasierte Regulierung (im Gegensatz zu geschäftsmodellbasierter Regulierung).

Darüber hinaus enthält der MiCAR-E keine Regelungen zu den zivilrechtlichen Grundlagen für Kryptowerte resp. Token. Es bleibt also den Mitgliedsstaaten überlassen, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Liechtenstein verfügt mit dem TVTG bereits über eine umfassende zivilrechtliche Grundlage für die Nutzung aller Arten von Token und Kryptowerten. Dieser Teil des TVTG muss

deshalb auch nach dem Inkrafttreten der MiCAR in Liechtenstein zwingend für die Anwendungen aller Kryptowerte (fungible Token), aber auch für alle Token, die nicht von der MiCAR abgedeckt werden (nicht-fungible Token), weiterbestehen.

3.1.2 Schrittweiser Übergang zur EWR-Regulierung

Art. 123 des MiCAR-E regelt die Übergangsbestimmungen. Diese sind für bereits aktive Dienstleister der Token-Ökonomie in allen EU/EWR-Mitgliedsstaaten zentral, um einen reibungslosen Übergang vom nationalen zum europäischen Regime zu ermöglichen. Insbesondere soll vermieden werden, dass Unternehmen nach dem Anwendungsdatum ihren Betrieb bis zur erfolgreichen Neu-Bewilligung gemäss MiCAR einstellen müssten. Erfahrungsgemäss dauern solche Antragsverfahren mehrere Monate.

Art. 123 MiCAR-E sieht in Bezug auf den für diese Gesetzesvorlage relevanten Bereichen u.a. vor, dass

- CASP, die vor dem Anwendungsdatum in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat nach nationalem Recht tätig sind, ihre Tätigkeit maximal 18 Monate nach Anwendungsdatum weiterführen dürfen, bis sie eine Lizenz nach MiCAR erlangt haben,
- Emittenten von wertreferenzierten Token (Art. 15 ff. MiCAR-E – Titel III), die vor dem Anwendungsdatum von Titel III (zwölf Monate nach Inkrafttreten) wertreferenzierte Token emittiert haben, ihre Tätigkeit weiterführen dürfen, sofern sie ihren Zulassungsantrag innerhalb eines Monats nach dem Anwendungsdatum von Titel III eingereicht haben,
- Banken, die vor dem Anwendungsdatum von Titel III wertreferenzierte Token emittiert haben, ihre Tätigkeit weiterführen dürfen, sofern sie diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Anwendungsdatum von Titel III notifiziert haben,

- Mitgliedstaaten während 18 Monaten nach dem Anwendungsdatum ein vereinfachtes Zulassungsverfahren von CASP anwenden dürfen, sofern diese vor dem Anwendungsdatum über eine Zulassung nach nationalem Recht verfügen. Die vereinfachten Zulassungsverfahren müssen so ausgestaltet sein, dass diese CASP den Anforderungen gemäss MiCAR entsprechen.

Da Liechtenstein mit dem TVTG bereits seit 1.1.2020 eine Pflicht zur Registrierung und Beaufsichtigung für VT-Dienstleister durch die FMA eingeführt hat, sind diese Übergangsregeln für bereits registrierte VT-Dienstleister oder solche, die sich derzeit im Registrierungsprozess befinden, höchst relevant. Insbesondere sind davon VT-Dienstleister mit analogen Tätigkeiten, wie z.B. VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer und VT-Protektoren, Wechseldienstleister, Token-Emittenten und die Handelsplattformen, die über die drei Verwahrungsdienstleister (VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer, VT-Protector), Wechseldienstleister oder Preisdienstleister registriert sind, betroffen. Diese benötigen nach Inkrafttreten der MiCAR eine Zulassung als CASP. Ihnen steht jedoch eine Übergangsfrist von 18 Monaten zu, innerhalb derer sie alle Voraussetzungen der MiCAR erfüllen und sie das (unter bestimmten Umständen vereinfachte) Zulassungsverfahren nach der MiCAR erfolgreich abgeschlossen haben müssen.

Damit VT-Dienstleister mit Sitz in Liechtenstein vom Passporting profitieren können, muss eine Übernahme der MiCAR ins EWR-Abkommen sichergestellt werden. Erst mit Inkrafttreten des entsprechenden EWR-Übernahmebeschlusses wird die MiCAR und damit das EWR-Passporting in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Ausserdem bedarf es einer Zulassung nach MiCAR für den VT-Dienstleister. Angesichts der aufgrund intensiver Prüfungen oft relativ langen Zulassungsverfahren im Finanzmarkt ist das vereinfachte Zulassungsverfahren daher von grosser Bedeutung für die liechtensteinischen Marktteilnehmer, um möglichst rasch auf dem

europäischen Markt tätig werden zu können. Obwohl auch sichergestellt werden muss, dass alle Voraussetzungen der MiCAR erfüllt werden, reduziert das vereinfachte Zulassungsverfahren auch den Bearbeitungsaufwand der FMA, womit sich die Bearbeitungszeiten für MiCAR-Zulassungen weiter verkürzen lassen.

Die Gesetzesvorlage verfolgt den Zweck, für registrierte VT-Dienstleister, die eine analoge Tätigkeit nach MiCAR ausführen, das vereinfachte Verfahren nach Art. 123 MiCAR-E zu ermöglichen. So besteht etwa nach der geltenden Rechtslage eine gewisse Unsicherheit für Handelsplattformen, die nicht explizit im TVTG erwähnt sind. Dies gründet darauf, da das TVTG zum Zweck der Innovationsoffenheit keine Geschäftsmodelle reguliert, sondern Rollen, also bestimmte Funktionen, die mit Risiken für Kunden verbunden sind. Konkrete Geschäftsmodelle werden im TVTG lediglich über die Kombination von mehreren Rollen abgebildet.

Der MiCAR-E folgt dem Grunde nach einem ähnlichen Denkansatz. Im Vergleich zur analogen Finanzmarktregulierung für Finanzinstrumente (MiFID II) offeriert der MiCAR-E zwar gewisse Geschäftsmodelle nach der finanzmarktrechtlichen Tradition, jedoch sieht er ein deutlich feingliedrigeres, rollenorientiertes, Zulassungsmodell für CASP vor. So sind z.B. Handelsplattformen für Kryptowerte explizit aufgeführt, während in Liechtenstein diese Handelsplattformen, wie oben ausgeführt, nur indirekt über eine Kombination von mehreren Rollen tätig werden. Für die in Liechtenstein aktiven Handelsplattformen für Kryptowerte ist daher die Frage, ob sie vom vereinfachten Zulassungsverfahren profitieren können, entscheidend. Um soweit im Rahmen der Möglichkeiten des nationalen Rechts Rechtssicherheit zu schaffen, soll in dieser Vorlage mit dem «VT-Handelsplattformbetreiber» eine neue Rolle ins TVTG eingeführt werden, welche eindeutig den MiCAR-Handelsplattformen entspricht. Die bestehenden Handelsplattformbetreiber in Liechtenstein sollen über ein vereinfachtes Verfahren ihre bisherige Registrierung adaptieren können.

VT-Handelsplattformbetreiber

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 Bst. b MiCAR-E ist die Kryptodienstleistung «Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte» definiert als:

«die Verwaltung einer oder mehrerer Handelsplattformen für Kryptowerte, die die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Kryptowerten so zusammenführt bzw. zusammenführen, dass ein Vertrag über den Tausch eines Kryptowerts entweder gegen einen anderen Kryptowert oder gegen eine Nominalgeldwährung, die gesetzliches Zahlungsmittel ist, zustandekommt».

Im TVTG wird die Rolle «VT-Handelsplattformbetreiber» als *«eine Person, die eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, welche die Kaufs- und Verkaufsinteressen einer Vielzahl Dritter so zusammenführt oder erleichtert, dass ein Vertrag über den Tausch eines Kryptowerts entweder gegen einen anderen Kryptowert oder gegen eine Nominalgeldwährung, die gesetzliches Zahlungsmittel ist, zustandekommt»* eingeführt.

Die besonderen internen Kontrollmechanismen für VT-Handelsplattformbetreiber orientieren sich an den Anforderungen für Betreiber von Handelsplattformen für Kryptowerte nach Art. 69 MiCAR-E.

In den Übergangsbestimmungen zur gegenständlichen Gesetzesvorlage wird definiert, wie VT-Handelsplattformbetreiber, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als VT-Dienstleister registriert sind, zu behandeln sind.

Begriffe Kryptowerte und Token

Da die Zulassungspflicht für CASP nach dem MiCAR-E nur für fungible Kryptowerte besteht, ist es sinnvoll, die neu zur Vorbereitung auf MiCAR eingeführten Rollen (VT-Handelsplattformbetreiber, VT-Vermögensverwalter und Token-Transfer-

Dienstleister) ebenfalls nur auf dieselben Instrumente der MiCAR und nicht auf alle Token zu beziehen. Dies vereinfacht auch eine spätere Anpassung im Rahmen der Durchführung der MiCAR.

Aus diesem Grund wird eine Definition des Begriffs «Kryptowert» ins TVTG übernommen, der fungible Token, Teile von nicht-fungiblen Token, oder nicht-fungible Token, die in grossen Serien ausgegeben werden, umfasst. Diese Definition orientiert sich an Erwägungsgrund 6c des MiCAR-E. Es sollen nur Kryptowerte ausgenommen werden, die tatsächlich nicht-fungibel sind. Token, die zwar äusserlich einzigartig sind, wie z.B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer, aber durch die Ausgabebedingungen, wie z.B. durch die Ausgabe einer grossen Zahl gleichwertiger Token, praktisch fungible Eigenschaften erhalten, sind nicht ausgenommen.

3.1.3 Vorab-Einführung zentraler CASP

Zusätzlich zur oben beschriebenen Einführung der Rolle «VT-Handelsplattformbetreiber» zur Gewährleistung eines möglichst reibungsfreien Übergangs zu MiCAR sollen weitere Dienstleisterrollen ins TVTG eingeführt werden. Dabei bilden die neuen «VT-Vermögensverwalter» und «Token-Transfer-Dienstleister» insbesondere die Tätigkeiten «Portfolio Management» (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 Bst. hb MiCAR-E), «Anlageberatung» (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 Bst. h MiCAR-E) und «Transfer von Kryptowerten» (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 Bst. fa MiCAR-E) des MiCAR-E ab und ermöglichen so in Liechtenstein tätigen Unternehmen eine frühzeitige Vorbereitung auf die MiCAR.

VT-Vermögensverwalter

Nach dem MiCAR-E sind die Kryptodienstleistungen «Beratung zu Kryptowerten» und «Portfoliomanagement zu Kryptowerten» definiert als:

«'Beratung zu Kryptowerten' das Angebot oder die Abgabe personalisierter oder spezifischer Empfehlungen an Dritte oder die Zustimmung zur Abgabe solcher Empfehlungen auf Ersuchen des Dritten oder auf Initiative des die Beratung leistenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen in Bezug auf eine oder mehrere oder mehrere Transaktionen im Zusammenhang mit Kryptowerten oder der Nutzung von Krypto-Dienstleistungen»;

«'Portfolioverwaltung von Kryptowerten' Verwaltung von Portfolios gemäss den von den Kunden erteilten Mandaten auf einer diskretionären Einzelkundenbasis, wenn diese Portfolios einen oder mehrere Kryptowerte enthalten».

In Art. 2 Abs. 1 Bst. x TVTG wird die Rolle «VT-Vermögensverwalter» als *«eine Person, die Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios einen oder mehrere Kryptowerte enthalten, verwalten; oder die personalisierte oder spezifische Empfehlungen an Dritte in Bezug auf den Kauf oder Verkauf eines oder mehrerer Kryptowerte oder die Nutzung von Krypto-Dienstleistungen, anbietet oder abgibt»* eingeführt. Die besonderen internen Kontrollmechanismen für VT-Vermögensverwalter orientieren sich an den Anforderungen für die Beratung zu Kryptowerten und für Portfoliomanagement zu Kryptowerten in Art. 73 MiCAR-E.

In diesem Fall ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass der VT-Vermögensverwalter nur Beratung und Portfolio-Management für Kryptowerte übernehmen darf. Keinesfalls darf er seine Dienstleistung in Bezug auf Finanzinstrumente erbringen. Die Anlageberatung und Portfoliomanagement zu Finanzinstrumenten dürfen ausschliesslich von dafür bewilligten Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltern erbracht werden.

Die Bezeichnung «VT» soll demnach auch sicherstellen, dass der Dienstleister auch nach aussen hin deutlich macht, dass er nur Dienstleistungen in Bezug auf VT-

Systeme und Kryptowerte erbringt. Daher ist die Registrierung als VT-Vermögensverwalter auch als *lex specialis* zum Bezeichnungsschutz des Bankengesetzes und des Vermögensverwaltungsgesetzes anzusehen. Der VT-Vermögensverwalter hat daher Bedacht darauf zu legen, dass sein auf Kryptowerte eingeschränkter Tätigkeitsbereich deutlich erkennbar ist.

Token-Transfer-Dienstleister

Der MiCAR-E definiert die Kryptodienstleistung «Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Dritte» als:

«'Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Dritte' die Übertragung von Kryptowerten im Namen einer natürlichen oder juristischen Person von einer Distributed-Ledger-Adresse oder -Konto auf ein anderes».

In Art. 2 Abs. 1 Bst. y TVTG wird die Rolle «Token-Transfer-Dienstleister» als *«eine Person, die im Auftrag von Dritten die Verfügung eines Token von einem VT-Identifikator zu einem anderen VT-Identifikator initiiert»* eingeführt. Die besonderen internen Kontrollmechanismen für Token-Transfer-Dienstleister orientieren sich an den Anforderungen für die Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Dritte in Art. 73a MiCAR-E.

3.1.4 Verzicht auf die Registrierung von Eigenemittenten

Heute besteht im TVTG eine Registrierungspflicht für Token-Emittenten, die innerhalb von zwölf Monaten Token im Gegenwert von CHF 5 Mio. oder mehr im eigenen Namen öffentlich anbieten. Token-Emittenten müssen in Liechtenstein Basisinformationen veröffentlichen, sofern sich die Emission an mehr als 150 Anwender wendet oder das Emissionsvolumen höher als CHF 5 Mio. liegt. Sie müssen

diese Basisinformationen zudem bei der FMA anzeigen. Eine Prüfpflicht der FMA besteht jedoch nicht.

Der MiCAR-E umfasst für Token-Emittenten, die im eigenen Namen Token öffentlich anbieten, keine Zulassungspflicht. Analog zum TVTG wird eine Pflicht zur Publikation eines White-Papers (Basisinformationen) eingeführt, das ebenfalls bei der zuständigen Behörde zu notifizieren ist, jedoch wiederum keine Prüfpflicht der Aufsichtsbehörde bedingt. Durch diese Verschlankung können sowohl zeitliche als auch finanzielle Ressourcen freigemacht werden ohne den Anlegerschutz in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen, wodurch der Standort Liechtenstein insgesamt gestärkt wird. Das TVTG soll deshalb in diesem Punkt frühzeitig an das Regulierungsniveau der MiCAR angeglichen werden.

3.1.5 Stärkung des vereinfachten Verfahrens für bestimmte von der FMA bewilligte Finanzintermediäre

Das TVTG ist heute parallel zu den Spezialregulierungen des Finanzmarktrechts anwendbar. Beispielsweise muss eine Bank, die Token verwahrt, zusätzlich zur Banklizenz eine Registrierung als VT-Token-Verwahrer oder VT-Schlüssel-Verwahrer nach TVTG erlangen.

Der MiCAR-E erlaubt jedoch bereits bewilligten Finanzinstituten die Bereitstellung von Tätigkeiten nach MiCAR durch ein einfaches Notifikationsverfahren. Die Notifikationsverfahren sind nach dem MiCAR-E möglich für:

- Banken nach der Richtlinie 2013/36/EU (CRD)⁴ für die Emission von wertreferenzierten Token, die Emission von E-Geld-Token und alle Dienstleistungen für Kryptowerte;

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. 2013 L 176/338 i.d.g.F.

- E-Geld-Institute nach der E-Geld-Richtlinie für die Emission von E-Geld-Token, die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten sowie den Transfer von Kryptowerten für Dritte;
- Zentralverwahrer nach Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über Zentralverwahrer (CSD)⁵ für die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten;
- Wertpapierfirmen nach MiFID II für alle analogen Tätigkeiten, für die sie bereits eine Bewilligung für Finanzinstrumente haben, insbesondere die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten, den Betrieb einer Handelsplattform, die Wechseldienstleistungen (entspricht dem «Handel auf eigene Rechnung» nach MiFID II), die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden, die Platzierung von Kryptowerten (entspricht der «Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten» nach MiFID II), Übernahme und Übermittlung von Aufträgen, Portfolio-Verwaltung und die Anlageberatung;
- Marktbetreiber nach MiFID II für den Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte;
- Verwaltungsgesellschaften von OGAW oder AIF für Portfolio Management, die Anlageberatung und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen.

Diese Vereinfachung ist vor dem Hintergrund der Verfahren der letzten Jahre einerseits praktisch zielführend, da sie Zeit und Ressourcen der Unternehmen und der FMA einspart. Andererseits ist durch die granulare Prüfung im Finanzmarktrecht in Kombination mit detaillierten Informationen zu den zu erbringenden VT-Dienstleistungen das Schutzniveau ausreichend hoch, um die Qualität der VT-Dienstleistung zu halten. Gleichzeitig wird durch die neuen – finanzmarktrechtlich

⁵ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. 2014 L 257/1.

orientierten – Rollen eine Verbindung zu den bereits bewilligten Finanzintermediären hergestellt. Dies rechtfertigt die weitere Vereinfachung des Verfahrens für spezialgesetzlich bewilligte Finanzintermediäre und führt zudem dazu, dass sich die Unternehmen frühzeitig in Richtung MiCAR orientieren können. Mit der MiCAR wird das Verfahren nochmals konkretisiert. Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit von MiCAR und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind daher die dann geltenden Voraussetzungen zu erfüllen. Es erfolgt explizit keine automatische Anerkennung. Dennoch sorgt die Vereinfachung des Verfahrens dafür, dass Finanzintermediäre geordnet innerhalb dieser Übergangszeit auf das MiCAR-Regime vorbereitet werden. In Summe sorgen diese Regeln daher für die Sicherung der Attraktivität des liechtensteinischen Finanzplatzes.

3.2 Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis

3.2.1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Der Anwendungsbereich des TVTG wird über die folgenden Begriffe (Art. 2 Abs. 1) zentral definiert:

- a) "vertrauenswürdige Technologien (VT)": Technologien, durch welche die Integrität von Token, die eindeutige Zuordnung von Token zu VT-Identifikatoren sowie die Verfügung über Token sichergestellt wird;
- b) "VT-Systeme": Transaktionssysteme, welche die sichere Übertragung und Aufbewahrung von Token sowie darauf aufbauende Dienstleistungserbringung mittels vertrauenswürdiger Technologien ermöglichen;
- c) "Token": eine Information auf einem VT-System, die:
 - 1. Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer Person, Rechte an Sachen oder andere absolute oder relative Rechte repräsentieren kann; und

- 2. einem oder mehreren VT-Identifikatoren zugeordnet wird;
- d) "VT-Identifikator": ein Identifikator, der die eindeutige Zuordnung von Token ermöglicht;
- e) "VT-Schlüssel": ein Schlüssel, der die Verfügung über Token ermöglicht.

Aufgrund der Neuheit des Gesetzes gab es in der Praxis zum Teil Auslegungsschwierigkeiten, vor allem zum Geltungsbereich des Gesetzes. Insbesondere wurde die Frage, ob die Qualität von VT-Systemen für die Anwendung des Gesetzes relevant ist, kontrovers diskutiert. So besteht potentiell die Gefahr, dass Unternehmen, die eine qualitativ nicht ausreichende Technologie verwenden, bei der Registrierung ein Qualitätsniveau vortäuschen und auf diese Art Kunden geschädigt werden könnten. Dies würde zudem ein Reputationsrisiko für das Land Liechtenstein darstellen.

Dabei ist festzuhalten, dass die Qualität von VT-Systemen in der Praxis naturgemäss ein relevantes Thema ist. Es gibt hier diverse Problemfelder. So können VT-Systeme die qualitativen Grundanforderungen grundsätzlich nicht erfüllen, wenn sie z.B. fehlerhaft konzipiert sind. Zudem hängt die Sicherheit eines VT-Systems häufig von der Anzahl der teilnehmenden Netzwerkknoten ab. Gerade zu Beginn vieler VT-Systeme mangelt es teilweise an einer hinreichenden Grösse. Daher müssen VT-Systeme ihre hohe Sicherheit erst durch eine Ausweitung von Teilnehmern oder Netzwerkknoten erreichen. Ebenso könnten unter bestimmten Umständen VT-Systeme, deren Anzahl der Netzwerkknoten eine bestimmte Schwelle unterschreitet oder bei denen bestimmte Personen oder Organisationen einen grossen Teil der Netzwerkknoten beherrschen, die qualitativen Grundanforderungen nicht erreichen.

Diese Faktoren sind nicht von der Hand zu weisen. Eine Einschränkung auf gewisse Qualitätskriterien ist jedoch weder im Sinne des Kundenschutzes noch für die Attraktivität des Standortes Liechtensteins erforderlich.

Erstens sind diese Qualitätskriterien oftmals zeitabhängig; sie können sich also schnell ändern. Daher ist es aus Rechtssicherheitsaspekten äusserst kritisch, den Anwendungsbereich des TVTG von solchen volatilen Qualitätskriterien abhängig zu machen.

Zweitens ist der Geltungsbereich Basis für die Anwendung der beiden Teile des TVTG: 1) den zivilrechtlichen Teil, der die zivilrechtliche Qualifikation von Token und deren Verfügung auf VT-Systemen regelt, und 2) der aufsichtsrechtliche Teil, der die Registrierung und Beaufsichtigung von VT-Dienstleistern sowie deren Rechte und Pflichten regelt.

In Bezug auf den zivilrechtlichen Teil wäre es äusserst bedenklich, wenn die Vorteile des Zivilrechts von Token nur für solche Token gelten, die auf qualitativ hochwertigen VT-Systemen ausgegeben wurden. Für nicht unter dieses Gesetz fallende Token wären grundlegende Rechtsfragen, wie z.B. die Verfügungsberechtigung (entspricht dem Eigentumsbegriff) und die Verfügungsgewalt (entspricht dem Besitzbegriff) nicht geklärt. Zudem wäre die Abgrenzung hinsichtlich des einzelnen Token überaus schwierig festzustellen. Aufgrund der temporären Erfüllung der Qualitätskriterien könnte es demnach vorkommen, dass ein Token zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Zivilrecht des TVTG abgedeckt ist, doch später aus dem Anwendungsbereich hinausfällt, wenn z.B. die Anzahl der Netzwerkknoten des VT-Systems unter einen kritischen Wert fällt. Dies zieht gravierende Anschlussfragen nach sich, wie etwa die rechtliche Stellung eines (zuvor nach TVTG) Verfügungsberechtigten. Dieser könnte beispielsweise im Vertrauen auf seine Rechtsposition Verfügungen treffen, obwohl er dazu – aufgrund der späteren Nichtanwendung des TVTG – gar nicht mehr berechtigt war. Dies könnte eine Kette von

rechtsungültigen Verfügungen auslösen. Vielmehr stellen sich solche Fragen, wenn irgendwann zu einem späteren Zeitpunkt die Qualitätskriterien doch wieder erfüllt wären und das TVTG wieder anwendbar wäre. Das Ziel des TVTG, Rechtssicherheit zu schaffen, wäre daher konterkariert.

Auch im aufsichtsrechtlichen Teil würde sich eine Einschränkung hinsichtlich der Qualität negativ auswirken. Wenn die Qualität des VT-Systems ausschlaggebend für die Registrierungspflicht wäre, könnte es sein, dass ein Dienstleister zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht registrierungspflichtig wäre, und später, falls die qualitativen Merkmale desselben VT-System sich verändern, registrierungspflichtig würde. Der umgekehrte Fall wäre ebenso denkbar, so dass ein registrierter VT-Dienstleister durch eine qualitative Verschlechterung des verwendeten VT-Systems nicht mehr der Registrierungspflicht unterliegen würde.

Natürlich kann es in jedem Aufsichtsregime (auch im finanzmarktrechtlichen) vorkommen, dass registrierte Intermediäre, ihre Pflichten nicht einhalten. Dies könnte im Anwendungsbereich dieses Gesetzes etwa vorkommen, wenn ein registrierter VT-Dienstleister, Token im Rahmen eines «Initial Coin Offerings (ICO)» nicht auf einer manipulationssicheren Blockchain-Datenbank, sondern lediglich auf einer einfachen zentralen und damit durch den VT-Dienstleister manipulierbaren Datenbank, ausgibt. Gerade dieser Fall zeigt jedoch, dass die Anwendung des TVTG notwendig ist, um zum einen der staatlichen Aufsicht eine Handhabe zu geben und zum anderen den Kunden ein gewisses Schutzniveau zukommen zu lassen.

Aus diesem Grund ist das TVTG bewusst technologieneutral formuliert und verzichtet darauf, Diskussionen über die technische Qualität von VT-Systemen per Gesetz zu definieren. Die besondere Eigenschaft von VT-Systemen – und daher leitet sich auch der grundsätzliche Regelungsbedarf ab – ist die Ermöglichung von Transaktionssystemen, deren Integrität und Vertrauen nicht durch eine

zentrale Gegenpartei, sondern allein durch die Technologie gewährleistet wird. VT-Systeme ermöglichen die freie Zirkulation von Token zwischen ihren Nutzern, ohne dass diese eine spezielle vertragliche Beziehung zu einem zentralen Bereitsteller des Transaktionssystems innehaben.

Der Token nimmt in diesen Transaktionssystemen eine besondere Rolle ein, weil durch diese speziellen Eigenschaften von VT-Systemen eine Information (Token) einer Adresse (VT-Identifikator) zugeordnet und zwischen Nutzern übertragen werden kann, ohne dass ein zentraler Intermediär dafür notwendig ist. Durch VT-Systeme erhalten diese Informationen die Qualität eines digitalen Objekts und können – in Analogie zu physischen Sachen – in Besitz (Verfügungsgewalt über Token nach TVTG) und Eigentum (Verfügungsberechtigung über Token nach TVTG) genommen werden.

Daher hängt eine Anwendung des TVTG am Bestehen des VT-Systems selbst und ist nicht von weiteren Kriterien des Systems (Qualität) abhängig. Um die Qualität von VT-Systemen jedoch bestmöglich zu sichern, gibt das TVTG zum Schutz der Nutzer diverse Mechanismen vor. So sind VT-Dienstleister verpflichtet, die Qualität der VT-Systeme für ihre konkrete Anwendung zu prüfen und notfalls ihre Kunden zu informieren oder geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus prüft die FMA vor der Registrierung als VT-Dienstleister, ob dieser angemessene Kontrollmechanismen eingerichtet hat. Im Falle der Missachtung kann die FMA jederzeit die Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes verlangen und aufsichtsrechtliche Massnahmen setzen oder Sanktionen verhängen.

3.2.2 Tokenisierungskennzeichnung

Bei Token kann zwischen Token, die keine Rechte repräsentieren, sog. intrinsische Token (z.B. Kryptowährungen), und solchen, die Rechte repräsentieren, sog. extrinsische Token, unterschieden werden. Extrinsische Token leiten ihren Wert

von externen Rechten ab, wie es etwa bei Wertrechten der Fall ist. Bei der Repräsentation von Rechten in Token i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Bst. c kam in der Folge die Frage auf, ob die Legitimations- und Befreiungswirkung nach Art. 8 TVTG auf alle Token oder nur auf Wertrechte anzuwenden ist. Eine Einschränkung auf Wertrechte ist dem Wortlaut des Art. 8 TVTG nicht zu entnehmen und entspricht auch nicht dem Willen des Gesetzgebers. Dem Gesetzeswortlaut folgend, lässt Art. 8 TVTG daher allen Token, die Rechte repräsentieren (extrinsische Token), Legitimations- und Befreiungswirkung zukommen.

Die Verfügung (i.S.d. Art. 6 Abs. 1 TVTG) über einen Token bewirkt nur dann gleichzeitig und ohne weiteres die Verfügung über das im Token repräsentierte Recht gemäss Art. 7 Abs. 1 TVTG, sofern die entsprechende Rechtswirkung (in der analogen und digitalen Welt) von Gesetzes wegen eintritt und dadurch der sog. Gleichlauf zwischen analoger und digitaler Verfügung nach Art. 7 Abs. 1 TVTG gewährleistet ist. Dies ist z.B. bei Registerrechten wie den Wertrechten gemäss § 81a SchIT PGR oder intrinsischen Token der Fall. Tritt diese Rechtswirkung nicht von Gesetzes wegen ein, so hat die durch die Verfügung über den Token verpflichtete Person gemäss Art. 7 Abs. 2 TVTG durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass a) die Verfügung über einen Token mittelbar oder unmittelbar die Verfügung über das repräsentierte Recht bewirkt; und b) eine konkurrierende Verfügung über das repräsentierte Recht ausgeschlossen ist.

Bei der Repräsentation von Rechten in Token stellen sich somit – je nach repräsentiertem Recht – unterschiedliche Anforderungen an eine Tokenisierung und die Verfügung über das im Token repräsentierte Recht. Werden etwa absolute Rechte, wie insbesondere das Eigentumsrecht an einer Sache im Token repräsentiert, sind die sachenrechtlichen Regeln von Titel und Modus für die Übertragung des repräsentierten dinglichen Rechts zu beachten, insbesondere die Publizitätsvorschriften. Neben dem Abschluss eines Verpflichtungsgeschäfts muss eine bewegliche

Sache im Falle einer Übertragung an einen Dritten i.d.R. auch an diesen übergeben werden, damit dingliche Rechte an der Sache an den Dritten nach sachenrechtlichen Grundsätzen übergeht. Ausnahmen bilden die gesetzlich vorgesehenen Traditionssurrogate (Art. 503 f. SR). Durch die tatsächliche Verfügung über die Sache soll für jedermann ersichtlich werden, wem die Sache neu zuzuordnen ist. Die Publizität soll sichergestellt werden. Werden somit die Verfügungsvorschriften gemäss Art. 7 TVTG eingehalten, gelten die Rechtswirkungen des Art. 8 TVTG für alle Token.

Bei allen extrinsischen Token können sich die Parteien jedoch darauf einigen, dass – je nach im Token repräsentierten Recht – die Rechteaübung an die Verfügungsberechtigung am Token geknüpft ist (Legitimationsfunktion) und andererseits ein Schuldner nur noch an den Verfügungsberechtigten über den Token schuldbefreiend leisten kann (Befreiungswirkung). Ziel dieser Vereinbarung ist es, dass Token und das repräsentierte Recht das gleiche Schicksal teilen. Die Parteien können sich demzufolge auf die Vereinbarung einer Tokenisierungsklausel einigen, die beispielhaft wie folgt aussehen könnte: «Rechteübertragung nur mittels Token, Leistung nur an den Verfügungsberechtigten am Token».

Die Tokenisierungsklausel kann z.B. durch eine Tokenisierungskennzeichnung an einer Sache oder bei Forderungen durch einen Vermerk in der Buchhaltung angebracht werden. Eine derartige ordnungsgemäss angebrachte Tokenisierungskennzeichnung stellt gegenüber jedermann Publizität sicher, da die Tatsache der Tokenisierung und die damit einhergehenden Rechtsfolgen für jedermann eindeutig erkennbar sind. Ist eine solche Kennzeichnung angebracht, darf von jedermann verlangt werden, dass er den Voraussetzungen zur Rechteübertragung nach den Grundsätzen des TVTG und dem Sachenrecht die notwendige Aufmerksamkeit zuwendet. Wird eine derart gekennzeichnete Sache dem Verfügungsberechtigten (und in der analogen Welt gleichzeitig Eigentümer nach sachenrechtlichen

Grundsätzen) gestohlen, ist der gutgläubige Erwerb ausgeschlossen. Da für den Dritten klar erkennbar ist, dass Rechte an der Sache tokenisiert sind, ist eine Übertragung der Rechte nur durch Übertragung des Token möglich und Leistung nur an den Verfügungsberechtigten schuldbefreiend. Klargestellt sei, dass ein Dritter genauso wenig derivativ Eigentum vom Dieb erwerben kann, da der Dieb durch den Diebstahl nicht Eigentümer der Sache geworden ist und somit nicht das Eigentumsrecht an den Dritten übertragen kann. Ein Dritter ist somit nicht berechtigt, sich auf Art. 3 SR (Guter Glaube) zu berufen.

Dies könnte einhergehen mit der Anbringung eines eindeutigen Identifizierungsmerkmals an der Sache. Dieses Merkmal wäre dann im Token bspw. in der «tokenID» zu referenzieren. Damit wäre die Verbindung zwischen dem Token und der Sache bzw. dem Recht daran hergestellt und dem Publizitätserfordernis entsprochen.

Eine auf einer Sache angebrachte Tokenisierungskennzeichnung (welche die Voraussetzungen der Ausgestaltung und Anbringung derselben erfüllt) soll also die Gutgläubigkeit des Erwerbers ausschliessen. Um die dadurch bestehende Publizitätswirkung zu rechtfertigen, sind neben der Ausgestaltung der Tokenisierungskennzeichnung auch besondere Anforderungen an die Anbringung derselben auf der tokenisierten Sache zu stellen. Eine entsprechende Tokenisierungskennzeichnung soll dergestalt sein, dass diese jedermann deutlich und leicht erkennen kann (z.B. Schilder, Tafeln, Plakette, Eingravierung, Eintrag in der Buchhaltung). Generell sollte sichergestellt werden, dass die Tokenisierungskennzeichnung an einer Stelle und auf eine Weise angebracht ist, dass sie bei gehöriger Aufmerksamkeit gesehen werden kann. Dem Erfordernis ist etwa nicht entsprochen bei Anbringung eines Zettels auf der Unterseite einer Sache oder im Inneren eines Autos.

Eine Tokenisierungskennzeichnung kann durch einen Link (QR Code) ergänzt werden, unter welchem weitere Informationen abgerufen werden können, wie in etwa ein:

- Hinweis, dass ein bestimmtes Recht an der Sache tokenisiert ist (oder in einem Token repräsentiert ist) und wie bei der Rechteübertragung vorzugehen ist;
- Hinweis, welche(s) Recht(e) im Token repräsentiert ist/sind (Eigentumsrecht, Pfandrecht etc.);
- Hinweis, wer Verfügungsberechtigter über das tokenisierte Recht ist.

Die Tokenisierungskennzeichnung kann nicht in jedem Fall physisch angebracht werden. Ausnahmen stellen z.B. Sachen dar, welche aufgrund ihrer kleinen Grösse keiner Anbringung/Eingravierung einer Plakette oder eines QR-codes zugänglich sind. Genauso kann es sein, dass Gegenstände nicht mit einer Plakette gekennzeichnet werden sollen, da sie so z.B. beschädigt werden könnten. In diesen Fällen bleibt als geeignete Massnahme nach Art. 7 Abs. 2 etwa die Hinterlegung der Sache bei einem Verwahrer.

Weiters soll die Tokenisierungsklausel für denjenigen, welcher eine Sache tokenisieren will, keine Pflicht darstellen, sondern eine Option.

Wird die Tokenisierungskennzeichnung entfernt oder fällt von selbst ab, so erlöschen die Rechtswirkungen derselben. Die Rechtswirkungen leben aber wieder auf, sobald neuerlich eine entsprechende Tokenisierungskennzeichnung angebracht wird.

3.2.3 Feinjustierung des «Token-Erzeugers» und Einführung eines «Tokenisierungsdienstleisters»

Die ursprüngliche Begrifflichkeit und Definition des «Token-Erzeugers» hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt. Insbesondere stellte sich die Frage, ob ein Programmierer resp. ein IT-Dienstleister, der für einen VT-Dienstleister oder einen anderen Kunden einen Token programmiert, registrierungspflichtig ist.

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dem TVTG grundsätzlich keine Registrierungspflicht für technische Dienstleister (wie z.B. Programmierer). Registrierungspflichtig nach TVTG sollten Dienstleister sein, die Gewähr leisten für die wirksame Repräsentation und Übertragung von Rechten durch Token gegenüber Dritten, die in keinerlei direkten vertraglichen Beziehung zueinander stehen. Die Regulierung des «Token-Erzeugers» ist folglich vor allem dann relevant, wenn Token für die freie Zirkulation konzipiert sind.

Wie bereits ausgeführt, liegt die Besonderheit von VT-Systemen in der freien Zirkulation von Token. Ein Käufer eines Token, welcher z.B. ein Eigentumsrecht an einer Sache repräsentiert, müsste zu seiner Absicherung vor dem Kauf nicht nur die Sache selbst prüfen, sondern auch die Qualität des Token. Die Qualität des Token umfasst einerseits die technische Ausführung des Token, andererseits aber auch die rechtliche Beschaffenheit. Dabei geht es z.B. um die Sicherstellung, dass das durch den Token repräsentierte Recht auch wirklich durch die Übertragung des Token an die übernehmende Partei übergeht. Dafür ist etwa eine Tokenisierungsklausel anzubringen.

Eine Vorabprüfung der technischen und rechtlichen Qualität des Token durch die übernehmende Partei kann mit einem hohen Aufwand verbunden sein. Falls die übernehmende Partei den Token gutgläubig und ohne Prüfung übernimmt, und später feststellt, dass sie geschädigt wurde, müsste sie sich an die Verkäuferin

wenden und Schadenersatz fordern, falls diese erstens bekannt ist und zweitens greifbar ist, was in einer digitalen Wirtschaft nicht zwingend der Fall sein muss. Geht man davon aus, dass die Verkäuferin Schadenersatz leistet, müsste diese wiederum bei jener Partei Regress nehmen, die den Token in den Verkehr gebracht hat. Diese erste Partei könnte schliesslich möglicherweise bei den technischen und juristischen Beratern, welche die Inverkehrsetzung des Token unterstützt haben, Schadenersatz fordern. Die Durchsetzung des Rechts kann in der Token-Ökonomie und digitalen Wirtschaft deshalb mit einem hohen Aufwand und u.U. mit geringen Erfolgswahrscheinlichkeiten verbunden sein.

Der regulierte Token-Erzeuger nimmt deshalb eine zentrale Rolle ein, um die Effizienz und die Rechtssicherheit der Token-Ökonomie zu fördern. Wenn die übernehmende Person erkennt, dass ein regulierter Dienstleister Gewähr für die Qualität der Tokenisierung leistet, kann sie prinzipiell den eigenen Prüfaufwand sparen bzw. reduzieren. Falls ein Token falsch erzeugt worden wäre und die übernehmende Person dadurch geschädigt würde, kann sie sich direkt an den Dienstleister wenden. Dies wird nun durch den neu eingefügten Art. 9a deutlich, der den Schadenersatzanspruch der geschädigten Person direkt gegenüber dem Tokenisierungsdienstleister festhält. Durch die gesetzlichen Vorschriften (besondere Kontrollmechanismen) sind überdies die weiteren Pflichten des Dienstleisters bestimmt. Ein Verstoss hat deshalb zivilrechtliche aber auch aufsichtsrechtliche Folgen. Die Gewährleistung für die Qualität gilt dabei unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels die Verfügungsberechtigung über den Token innehat. Dies ist im Lichte der freien Zirkulation von Token auf VT-Systemen von grosser Bedeutung.

Davon zu unterscheiden sind Experten (vor allem technischer Art wie Programmierer), die zur Vorbereitung der Inverkehrsetzung eines Token beigezogen werden. Sie sollen nicht die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, wie jene

Dienstleister, die Gewähr für insbesondere die rechtliche Qualität des Token übernehmen. Ihre Aufgabe konzentriert sich auf die technische Ausgestaltung und deren Gewährleistung ohne weiterführende Pflichten rechtlicher Art gegenüber späteren Token-Nutzer.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass diese Rollen teilweise schwer abzugrenzen sind. Damit dies in Zukunft eindeutig zum Ausdruck kommt, soll der «Token-Erzeuger» nachjustiert und die neue Rolle des «Tokenisierungsdienstleisters» eingeführt werden. Während der Token-Erzeuger in Zukunft lediglich für die technische Qualität des Token verantwortlich sein soll, soll der Tokenisierungsdienstleister Gewähr für die technische und rechtliche Qualität des Token liefern.

Ausschlaggebend für die Registrierungspflicht als Token-Erzeuger und als Tokenisierungsdienstleister sind sowohl das Inverkehrbringen als auch die Übernahme der Gewährleistung für die Qualität des Token gegenüber Dritten. Der Begriff «Inverkehrbringen» soll deutlicher zum Ausdruck bringen, dass die reine Vorbereitungsdienstleistung für das Inverkehrbringen nicht registrierungspflichtig ist. Der Token-Erzeuger übernimmt jedoch «nur» die Gewähr für technischen Voraussetzung für die wirksame Verfügung über Token. Der Tokenisierungsdienstleister gewährleistet demgegenüber die volle technische und rechtliche Voraussetzung für die wirksame Repräsentation und Übertragung von Rechten durch Token. Diese Unterscheidung kommt auch in den Legaldefinitionen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. I und ^{bis} TVTG zum Ausdruck (siehe auch die Erläuterungen zum entsprechenden Artikel).

3.2.4 Verwahrung von Token

Die Verwahrung von Token und VT-Schlüsseln ist eine zentrale Dienstleistung für die Token-Ökonomie. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Dreiteilung in «VT-Schlüssel-Verwahrer», «VT-Token-Verwahrer» und «VT-Protector» nicht

vollständig klar war. Besonders kritisch hat sich darüber hinaus die sogenannte «irreguläre Verwahrung» herausgestellt, bei der die verwahrten Token ins Eigentum des Verwahrers übergehen. Fraglich war dabei, ob die irreguläre Verwahrung unter die drei Verwahrer-Rollen subsumiert werden kann oder ob sie nicht registrierungspflichtig ist. Da durch die Übernahme ins Eigentum des Verwahrers die Regeln des TVTG zum Schutz der Nutzer (z.B. Separierung der Token im Konkursfall) unterlaufen werden und zusätzlich durch die freie Verfügbarkeit der Token durch den Verwahrer beträchtliche Risiken entstehen können, ist eine Unterstellung unter das TVTG erforderlich. Um alle Verwahrformen, insbesondere die irreguläre Verwahrung, zu umfassen und eine künstliche und zu diversifizierte Abstimmung zwischen den Verwahr-Rollen zu vermeiden, werden die drei Verwahrer-Rollen durch eine einzige «VT-Verwahrer»-Rolle ersetzt.

Die Verwahrung soll, ungeachtet ihrer Ausgestaltung (Verwahrung von VT-Schlüsseln, Token im eigenen oder fremden Namen für fremde Rechnung oder im eigenen Namen für eigene Rechnung, im Eigentum des Verwahrers oder separiert) zum Schutz der Kunden registrierungspflichtig und den besonderen internen Kontrollmechanismen sowie den Separierungspflichten unterworfen sein. Davon unabhängig ist die Möglichkeiten, Token für «Staking» oder «Lending» zu verwenden, anzusehen. Dies soll zum Schutz der Kunden durch die eigene Rolle des Tokendarlehensunternehmens gesondert dem TVTG unterstellt werden (siehe Kapitel 3.3).

3.2.5 Registrierungsprozess und FMA-Gebühren

In der Praxis ist die Abgrenzung der Finanzmarktgesetze zum TVTG und zu nicht regulierten Tätigkeiten oft komplex. Der Gesetzgeber hat deshalb in Art. 43 Abs. 2 Bst. b der FMA die Aufgabe übertragen, Auskünfte über die Anwendbarkeit des TVTG oder eines anderen in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgeführten Gesetzes für genau bestimmte Sachverhalte in Zusammenhang mit vertrauenswürdigen Technologien

zu erteilen. Für eine solche Auskunft fällt eine Gebühr von CHF 2'000 an. Für eine Registrierung wurde eine Gebührenhöhe von CHF 1'500 festgesetzt, wobei für die Registrierung jeder zusätzlichen VT-Dienstleistung weitere CHF 700 verlangt werden.

Mit Art. 43 Abs. 2 Bst. b hat der Gesetzgeber beabsichtigt, die Umsetzung von Innovationen am Finanzmarkt zu erleichtern. Unternehmen sollten so die Möglichkeit erhalten, möglichst früh erkennen zu können, ob und wie ihr Geschäftsmodell reguliert ist. Die Gebührenhöhe spiegelt den oft relativ hohen Aufwand wider, den die FMA für die Abklärung solcher Anfragen zu leisten hat. Kommt es in der Folge zu einem Registrierungsprozess, so sind diese Anfragen oft als Vorfrage anzusehen. Durch die Abklärungen im Zuge der Auskünfte nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b erfolgen daher bereits Vorarbeiten zur Registrierung, weshalb die anschliessende Registrierung rascher abgeschlossen werden kann.

In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass viele Unternehmen sich direkt für ein Registrierungsverfahren entscheiden und keine Auskunft nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b vorab einholen. Dies ist nachvollziehbar, da die FMA für eine Registrierungsanfrage die Abgrenzung zum Finanzmarkt ohnehin abklären muss, und die Kosten für die Registrierung oder auch deren Verweigerung im kleinsten Fall mit einer Gebühr von CHF 1'500 geringer ausfallen als die Kosten für die Auskunft. Falls das Unternehmen zudem die Voraussetzungen erfüllt, wird es direkt als VT-Dienstleister registriert und kann den Betrieb unverzüglich aufnehmen. In der Praxis entfaltet Art. 43 Abs. 2 Bst. b somit nicht den ursprünglich beabsichtigten Zweck der Innovationsförderung.

Ein weiteres Problemfeld ist die Kalkulierbarkeit der mit der Registrierung verbundenen Gebühren, da für Unternehmen oft vorab nicht eindeutig ist, wie viele Rollen erforderlich sind, um das beabsichtigte Geschäftsfeld umsetzen zu können.

Es ist folglich notwendig, das System neu zu balancieren. Ein Registrierungsverfahren sollen nur jene Unternehmen eingehen, die in den Anwendungsbereich des TVTG fallen. Für Unternehmen, die grundsätzlich nicht dem Geltungsbereich des TVTG unterstellt sind, soll eine rasche Erledigung durch das Auskunftsverfahren des Art. 43 Abs. 2 Bst. b erfolgen. Um die Unterscheidung zwischen registrierungspflichtigen und nicht registrierungspflichtigen Dienstleistern hervorzuheben und zu gewährleisten, dass nicht registrierungspflichtige Dienstleister aus Kostengründen einen formalen Antrag stellen sowie registrierungspflichtige Unternehmen durch eine doppelte Gebühr nicht zu diskriminieren, soll zukünftig die Gebühr für das Auskunftsverfahren nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b an die Gebühr für die Erteilung einer Registrierung angerechnet und die Gebühr für die Vornahme oder Verweigerung einer Registrierung mit CHF 3'500 angesetzt werden.

Unternehmen sollen damit weiterhin möglichst frühzeitig die FMA kontaktieren und die Weichen rechtzeitig stellen können. Dadurch sollen unnötige Iterationen im Registrierungsprozess vermieden und sichergestellt werden, dass nur jene Unternehmen einen formalen Registrierungsprozess starten, die auch unter den Anwendungsbereich des TVTG fallen.

Darüber hinaus entfällt, um die Planbarkeit und Transparenz zu verbessern, eine zusätzliche Registrierungsgebühr für jede weitere VT-Dienstleistung, sofern sie im gleichen Antrag angesucht wird. Falls ein registrierter VT-Dienstleister zu einem späteren Zeitpunkt weitere VT-Dienstleistungen erbringen möchte, wird gesondert eine Registrierungsgebühr von CHF 700 für diesen Antrag erhoben. Auch diese Gebühr ist pauschal, somit unabhängig von der Anzahl der VT-Dienstleistungen im selben Antrag.

Die Gebührenregelung für VT-Agenten bleibt unverändert. Aufgrund der Vereinfachung des Registrierungsverfahrens für bereits bewilligte Finanzintermediäre entfällt zusätzlich die Gebühr für deren Registrierung.

3.2.6 Tokendarlehensunternehmen

Ein wichtiges Charakteristikum von Token ist die Möglichkeit für alle Nutzer, Token grundsätzlich selbst, d.h. ohne Intermediäre, zu halten resp. zu verwahren. Die Vermögensanlage über Token basiert primär auf der Wertentwicklung des Token. In den letzten Jahren haben sich weitere Möglichkeiten zur Bewirtschaftung von Token etabliert; zu nennen sind hier insbesondere das Staking und das Lending, die im Folgenden eingehender erläutert werden.

Staking

VT-Systeme basieren auf bestimmten Verfahren, wie Transaktionen verifiziert und gesichert werden. Bitcoin, als das erste bekannte VT-System, basiert auf dem sogenannten, energieintensiven «Proof-of-Work»-Verfahren. Andere VT-Systeme, u.a. auch die aktuelle Generation der Ethereum-Blockchain, basieren auf dem sogenannten «Proof-of-Stake»-Verfahren. Dieses Verfahren, das deutlich weniger Energie als «Proof-of-Work» benötigt, basiert vereinfacht gesagt auf einem Netzwerk an Validatoren, d.h. Teilnehmern eines VT-Systems, die für die Verifikation und Sicherung von Transaktionen verantwortlich sind. Sie haften mit Vermögenswerten in Form von nativen Token dieses VT-Systems für die Qualität ihrer Arbeit. Bei Fehlverhalten, wie z.B. Inaktivität, Betrug oder Verletzung der Regeln und Verfahren des VT-Systems, kann dieses Vermögen nach den Regeln des Systems eingezogen oder gelöscht werden. Die Bereitstellung von Vermögenswerten für die Validierung des VT-Systems resp. die Validierungstätigkeit selbst wird vergütet. Dieser Prozess wird als Staking bezeichnet. Validatorentätigkeiten können Einzelpersonen oder Gruppen bereitstellen. Sie setzen dabei im Allgemeinen ihr eigenes Vermögen ein, können aber auch Dritten die Möglichkeit geben, ihr Vermögen zur Verfügung zu stellen und sich an den Erträgen zu beteiligen. Von Dritten

bereitgestellte Vermögenswerte können je nach VT-System auch eingezogen resp. gelöscht werden.

Aus regulatorischer Perspektive sind beim Staking Unternehmen relevant, die verwahrte Token ihrer Kunden an Validatoren weitergeben, um beispielsweise Erträge zu erwirtschaften. Dabei sind mehrere Formen zu unterscheiden:

1. Kundenanweisung oder Eigenermessen

Token können sowohl auf konkrete oder allgemeine Anweisung von Kunden als auch im Ermessen des Unternehmens für Staking verwendet werden. Die Stakingentscheidung kann dabei die Wahl des VT-Systems bis hin zur Wahl des konkreten Validators umfassen.

2. Status der Token

Für Staking können sowohl Token, die dem Unternehmen ins Eigenvermögen (sog. irreguläre Verwahrung) übertragen wurden, oder vom Eigenvermögen getrennte Token (z.B. Token-Verwahrung oder VT-Schlüssel-Verwahrung) verwendet werden.

3. Risiken und Erträge

Die Erträge aus dem Staking können Kunden entweder unmittelbar, mittelbar oder pauschal zugeführt werden. Gleichermassen können die Risiken, die mit dem Staking verbunden sein können, vollständig vom Unternehmen, vom Kunden oder gemäss einem Aufteilungsschlüssel getragen werden. Falls Kunden Token für das Staking ins Eigenvermögen des Unternehmens übertragen, werden sie im Insolvenzfall des Unternehmens nicht aus der Insolvenzmasse separiert. Dadurch entstehen für den Kunden zusätzliche Risiken. Falls das Staking treuhänderisch, resp. auf Rechnung und Risiko für Kunden durchgeführt wird, entstehen typischerweise keine zusätzlichen Risiken durch die Insolvenz des Unternehmens.

Token-Lending

Beim Token-Lending geht es um eine auch im Finanzmarkt für Wertpapiere gängige Praxis: Nutzer übertragen dabei Token an andere Nutzer für eine bestimmte Zeitdauer und für einen vereinbarten Zinssatz. Die Empfänger der Token nutzen diese für Anlagestrategien, wie Hebelfinanzierung, Short Selling, Derivatestrategien und mehr. Beim klassischen Finanzmarktgeschäft werden von Intermediären verwahrte Wertpapiere rechtlich als Ausserbilanzvermögen behandelt. Dadurch sind diese im Konkursfall des Intermediärs geschützt. Für die irreguläre Verwahrung von Wertpapieren bestehen meist Sonderbestimmungen, die die Gültigkeit an die ausdrückliche Zustimmung der Hinterleger knüpfen.

Das TVTG hat mit der Regulierung der Verwahrung und den gesetzlichen Vorschriften zur Separierung der Token im Konkursfall eine zu Wertpapieren analoge Situation geschaffen. Da Token auch zahlungsmittelähnlich ausgestaltet werden, ergibt sich beim Token Lending in Kombination mit der irregulären Verwahrung eine besondere Situation: Wenn Kunden Token einem Unternehmen in irreguläre Verwahrung übergeben und damit ins Eigentum (d.h. auf die Bilanz) des Unternehmens, entsteht eine Rückzahlungsverpflichtung, die in der Einheit dieses Token nominiert sein kann. Wenn dieses Unternehmen die von den Kunden übertragenen Token weiterverleiht, entsteht eine analoge Konstellation zum Bilanzgeschäft einer Bank, ohne dass das Bankengesetz anwendbar ist.

Da die Token bei diesen beiden Formen nicht nur klassisch verwahrt werden, sondern der Dienstleister diese zu bestimmten Zwecken weiterverwendet, bedarf es gesonderter Regelungen, um die Token des Kunden zu schützen und ausreichend Transparenz zu schaffen. Die bisherigen Bestimmungen sind für diese neuen Geschäftsmodelle nicht ausreichend.

Regulierung des «Tokendarlehensunternehmens»

So wird nun mit dieser Vorlage die Tätigkeit des Staking und Lending von Kunden-tokens angesichts der damit verbundenen Risiken reguliert und die Rolle des «Tokendarlehensunternehmens» mit folgender Zielsetzung eingeführt: Zum Einen soll die Dienstleistung des Staking und Lending nicht verboten, sondern im Sinne einer liberalen Wirtschaftsordnung prinzipiell und unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden. Zum anderen sollen Kunden so rasch wie möglich einen angemessenen Schutz erhalten.

Liechtenstein möchte mit diesem Schritt bewusst als einer der Pioniere für Blockchain-Regulierung voranschreiten, um – wie beim TVTG – anderen Staaten und der EU-Kommission einen möglichen Regulierungsweg aufzuzeigen. Solange jedoch noch keine harmonisierte Regelung im EWR besteht, ist es wichtig, ehestmöglich regulatorisch aktiv zu werden und die Risiken für die Nutzer und die Reputation des Standorts Liechtenstein zu reduzieren.

Definition und Geltungsbereich

Ein «Tokendarlehensunternehmen» wird als eine Person, die Token unter der Bedingung übertragen erhält, dass sie zwar im eigenen Ermessen oder auf Anweisung von Kunden darüber verfügen kann, aber nach einer gewissen Zeit Token derselben Art, Menge und Güte zurückübertragen muss, definiert. Diese Definition orientiert sich an § 957 bis § 959 ABGB über den Verwahrungsvertrag und die Umänderung in einen Darlehens- oder Leihvertrag. § 957 ABGB definiert den Tatbestand der Verwahrung klar: «Wenn jemand eine fremde Sache in seine Obsorge übernimmt, so entsteht ein Verwahrungsvertrag.», und beschreibt in § 958 ABGB die Pflichten eines Verwahrers mit: «Durch den Verwahrungsvertrag erwirbt der Übernehmer weder Eigentum, noch Besitz, noch Gebrauchsrecht; er ist blosser

Inhaber mit der Pflicht, die ihm anvertraute Sache vor Schaden zu sichern.» Auch wenn Token nicht ohne Weiteres mangels Körperlichkeit als Sache definiert werden können, ist die analoge Heranziehung dieser Paragraphen des ABGB auf Token argumentierbar. Eine Analogie ist dann möglich, wenn für einen bestimmten Sachverhalt keine Rechtsnorm existiert, also eine Regelungslücke vorliegt und die Interessenlage vergleichbar ist. Token sind als digitale Objekte übertragbar und können einer Person zur Obsorge anvertraut werden. Die Verwahrung von Token und von VT-Schlüsseln deckt sich also faktisch mit der Beschreibung des ABGB für Sachen. Die Verwendung einer Sache ist dem Verwahrer im Rahmen eines Verwahrungsvertrages folglich nicht gestattet.

§ 959 ABGB regelt den Übergang von der Verwahrung in einen Darlehens- oder Leihvertrag: «Wird dem Verwahrer auf sein Verlangen oder durch freiwilliges Anerbieten des Hinterlegers der Gebrauch gestattet, so hört im ersten Falle der Vertrag gleich nach der Verwilligung, im zweiten aber von dem Augenblicke, da das Anerbieten angenommen oder von der hinterlegten Sache wirklich Gebrauch gemacht worden ist, auf, ein Verwahrungsvertrag zu sein; er wird bei verbrauchbaren Sachen in einen Darlehens-, bei unverbrauchbaren in einen Leihvertrag umgewandelt, und es treten die damit verbundenen Rechte und Pflichten ein».

Die Interessenslage beim Staking und Lending ist vergleichbar: Durch die freiwillige und ausdrückliche Erlaubnis zur Verwendung von verwahrten Token für Tokendarlehen oder Staking wird der Verwahrvertrag in einen Darlehens- oder Leihvertrag umgewandelt. Der Kunde gewährt dem Dienstleister folglich ein in besagten Token nominiertes Darlehen. Das Tokendarlehensunternehmen wiederum gibt seinerseits beim Token-Lending oder u.U. beim Staking ein Tokendarlehen an Dritte. Die Legaldefinition des Tokendarlehensunternehmens umfasst diese konstituierenden Merkmale: Zum Ersten müssen Token dem Tokendarlehensunternehmen mit der Erlaubnis übertragen werden, dass es darüber verfügen kann.

Zum Zweiten muss das Tokendarlehensunternehmen nach einer gewissen Zeit dem Kunden dieselbe Menge und Art von Token wieder zurückübertragen. Mit dieser Regelung soll das Tokendarlehensunternehmen von anderen Tätigkeiten, wie z.B. Token-Transfer-Dienstleistungen, abgegrenzt werden, die ebenfalls Token übertragen erhalten und eine Verfügung auslösen. Im Allgemeinen werden bei Darlehensverträgen ebensoviele Token zurückübertragen wie anfänglich übertragen wurde. Bei Tokendarlehensunternehmen kommt jedoch hinzu, dass die Erträge aus dem Lending oder Staking an die Kunden wenigstens teilweise übertragen werden. Es können also auch mehr als die anfänglich übertragenen Token zurückübertragen werden. Die Legaldefinition ist zwar ohne eine bestimmte Anzahl von zurückzuübertragenden Token definiert, um zu verhindern, dass Tokendarlehensunternehmen die Anwendung des Gesetzes umgehen können, indem sie z.B. mit den Kunden vereinbaren, dass sie weniger als die übertragenen Token zurückübertragen. Zudem soll damit klargestellt werden, dass die Möglichkeit des Einzugs oder Löschens von gestakten Token ebenfalls unter die Legaldefinition des Tokendarlehensunternehmens fällt. Festgehalten wird jedoch, dass ein Darlehen bedingt, dass zumindest Token derselben Art und Güte zurückübertragen werden.

Der Terminus «im eigenen Ermessen oder auf Anweisung von Kunden darüber verfügen kann» soll die verschiedenen, in der Praxis gängigen Formen von Lending und Staking umfassen. Beim Lending sollen damit alle Varianten, wie die Übertragung des Token an den Darlehensnehmer, oder die Verpfändung des Token an Dritte abgedeckt werden.

Beim Staking werden Token an einen VT-Identifikator übertragen, der mit einem Validator eines Proof-of-Stake-VT-Systems verbunden ist. Die Token werden solange immobilisiert bis entweder das Tokendarlehensunternehmen oder der Kunde die Token zurückfordern oder die Token wegen Verletzung der Regeln des VT-Systems eingezogen oder gelöscht werden. Der Vorgang des Staking ist von

dem Begriff «Verfügung über Token» im Sinne von Art. 6 TVTG ebenfalls umfasst. Ein Validator ist jedoch nicht als Tokendarlehensunternehmen einzustufen, da dieser keine Verfügungsberechtigung oder -gewalt über den zum Staking übertragenen Token hat. In der Praxis ist es jedoch möglich, dass ein Validator gleichzeitig ein Tokendarlehensunternehmen ist, indem er beispielsweise Token von Dritten entgegennimmt und diese für das eigene Staking verwendet.

«Im eigenen Ermessen» bedeutet, dass das Tokendarlehensunternehmen selbst entscheidet, wie die Token verwendet werden. Auf «Anweisung von Kunden» bedeutet, dass das Tokendarlehensunternehmen zwar über die Token verfügen kann (also eine Verfügung auslösen kann, resp. Zugriff auf den VT-Schlüssel besitzt), aber Kunden selbst einen Einfluss auf die Entscheidung haben, wie z.B. auf welchem VT-System ihre Token für Staking eingesetzt werden. Nicht umfasst von der Legaldefinition des Tokendarlehensunternehmens sollen reine Vermittler oder Berater sein, die einer Person zwar die Entscheidung über das Staking erleichtern, aber nicht selbst über die Token verfügen.

Umfasst von der Legaldefinition hingegen sind Dienstleister, die Token auf Rechnung und Risiko für das Staking oder Lending verwenden, dafür über die Verfügungsgewalt über den Token verfügen, diese aber bspw. aufgrund vertraglicher Vereinbarung treuhänderisch für den Kunden oder im Namen der Kunden verwenden, so dass sie im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren als Fremdvermögen betrachtet und zu Gunsten des Kunden ausgesondert werden.

Aufsichtsregime und Mindestkapital

Um den wichtigsten Risiken begegnen zu können, aber die dynamische und innovative Entwicklung dieses Sektors zuzulassen, ist ein wirksames Aufsichtsregime in

Bezug auf die konkrete Dienstleistung einzuführen. Hierbei ist Bedacht darauf zu legen, dass die spezifischen Anforderungen der neuen Technologie gerecht werden. Bei der Regulierung von Tokendarlehensunternehmen ist Rücksicht auf zwei grundlegende Risikotopologien zu nehmen. Grundsätzlich zielt die Registrierung von allen Tokendarlehensunternehmen auf die Wahrung der Transparenz und Fairness gegenüber den Kunden. Es soll vermieden werden, dass Unternehmen Token ohne Wissen und explizite Einwilligung verwenden.

Falls Tokendarlehensunternehmen die Token von Kunden aufgrund vertraglicher Vereinbarung treuhänderisch für den Kunden oder im Namen der Kunden verwenden, so dass sie im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren als Fremdvermögen betrachtet und zu Gunsten des Kunden ausgesondert werden, besteht für den Kunden lediglich ein Risiko gegenüber dem Dritten, der die Token aus dem Lending oder Staking übernimmt. Der Ausfall des Tokendarlehensunternehmens selbst stellt hingegen kein Risiko dar.⁶

Falls die Aussonderung nicht geregelt ist, besteht für den Kunden hingegen ein Ausfallrisiko durch das Tokendarlehensunternehmen. Im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren werden die Token dem Eigenvermögen des Tokendarlehensunternehmens zugerechnet, so dass der Kunde lediglich einen Anspruch gegenüber dem Tokendarlehensunternehmen besitzt. Zum Schutz der Kunden vor diesem – dem Bilanzgeschäft von Banken ähnlichen – Geschäftsmodell, soll eine risikoadäquate Mindestkapitalisierung eingeführt werden. Für Banken gelten sehr umfangreiche Regeln zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals, die vom Basler Komitee für Bankenregulierung

⁶ Gemäss *Schulyokin Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze, 14. Lfg., § 44 ö-KO Rz 3 m.w.H. ist der Schuldner im Treuhandverhältnis nur formell Eigentümer des Treugutes, wirtschaftlich zählt es aber zum Vermögen des Treugebers. Gemäss ö-OGH 10.07.2008, 8 Ob 131/07h, RIS-Justiz 017635 und RS0010499 unterliegt das Vermögen, das ein Schuldner als Treuhänder hält, im Insolvenzfall der Aussonderung, sofern die Individualisierbarkeit zweifelsfrei gegeben ist (*Feil*, Konkursordnung Praxiskommentar, 6. Aufl., Wien 2008, § 44 ö-KO Rz 3 m.w.N.). Diese Rechtsansicht ist aufgrund der parallelen Rechtslage auch in Liechtenstein anzunehmen.

entwickelt wurden. So berechnet sich das Mindestkapital von Banken z.B. aus der Summe aller risikogewichteter Aktivpositionen, die mit einem Prozentsatz multipliziert werden.

Die folgende Tabelle zeigt am Beispiel der beiden Länder Liechtenstein und Österreich, wie sich die Eigenmittelvorschriften in der Praxis auswirken:

Parameter	Liechtenstein 2020⁷	Österreich 2020⁸
Bilanzsumme	CHF 73.7 Mrd.	EUR 1136.4 Mrd.
Eigenmittel EM	CHF 6.76 Mrd.	EUR 94.3 Mrd.
Verhältnis EM zu Bilanzsumme	22 %	19.5 %
Verhältnis EM zu risikogewichteten Aktiva	22 %	17.2 %
Verhältnis Kernkapital zu risikogewichteten Aktiva	9.17 %	8.3 %
Summe aller risikogewichtete Aktivpositionen	CHF 30.7 Mrd.	EUR 484 Mrd.
Durchschnittliches Risikogewicht der Aktivpositionen	41.7 %	42.6 %

Obwohl das regulatorische Mindestkapital zwischen 8 % und 12 % vorgibt, sind die realen, ungewichteten Verhältnisse der Eigenmittel zur Bilanzsumme unter 10 % (LI: 9.17 %; AT: 8.3 %). Die umfangreichen Regeln zur Bestimmung der Risikogewichten für Aktivpositionen, die zu diesem Verhältnis führen, müssen für Token derzeit noch entwickelt werden. Einen der Bankenregulierung parallelen Rechtsrahmen zu schaffen, wäre deshalb zum jetzigen Zeitpunkt überschüssend. Es gilt, sich auf die zur Technologie passenden und erforderlichen Vorgaben zu konzentrieren. Für Tokendarlehensunternehmen muss deshalb ein besonderer Ansatz zum Nutzerschutz verwendet werden. Der vorliegende Vorschlag umfasst die folgenden Komponenten:

⁷ Vgl. Amt für Statistik, Fürstentum Liechtenstein: Bankenstatistik 2020.

⁸ Vgl. Österreichische Nationalbank Eurosystem: Fakten zu Österreich und seinen Banken, April 2021 (https://www.oenb.at/dam/jcr:bb7dc00b-2e4f-48ba-a304-7e01f4f4c137/Fakten_zu_Oesterreich_April_21.pdf).

1. Tokendarlehensunternehmen sollen grundsätzlich Mindestkapital in der Höhe von 10 % des Gegenwerts der von Kunden übertragenen Token vorhalten. Damit liegen die Mindestkapitalquoten von Tokendarlehensunternehmen etwas höher als der reale Durchschnitt des Bankensystems in Liechtenstein und Österreich. Angesichts der sehr grossen Vielfalt an Token wird von einem regulatorischen Risikogewichtungssystem wie bei der Bankenregulierung abgesehen.
2. Es wird darauf verzichtet, dass Tokendarlehensunternehmen ein Mindestkapital in Franken vorhalten müssen, da dies aufgrund von Preisschwankungen zum Franken zu zusätzlichen Risiken oder Problemen führen kann. Da Token unter Umständen eine hohe Volatilität zum Franken haben können, würden die Mindestkapitalanforderungen in Franken stark fluktuieren. Dadurch müsste u.U. selbst ein Unternehmen, dessen Risikoprofil sich nicht geändert hat, nur zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen weiteres Kapital zuschiessen.
3. Tokendarlehensunternehmen sind verpflichtet, ihre Risiken angemessen zu bewerten und – falls die Risiken höher als das Mindestkapital sind – höhere Eigenmittel vorzuhalten. Das Kriterium der Angemessenheit umfasst gemäss dem individuellen Risikoprofil sowohl die Häufigkeit als auch die Qualität der Risikobewertung. Tokendarlehensunternehmen müssen der FMA regelmässig über die Ergebnisse der Risikomessung und der Höhe des Eigenkapitals Bericht erstatten.
4. Tokendarlehensunternehmen dürfen zur Absorption von Schäden aus dem Darlehensgeschäft die Mindestkapitalanforderungen für längstens sechs Monate um 50 % unterschreiten. Das Mindestkapital übernimmt bei Tokendarlehensunternehmen die Funktion einer Risikoabsorptionsmasse: Wenn beispielsweise ein Darlehensnehmer das Darlehen nicht mehr zurückzahlen kann und kein Aussonderungsanspruch besteht, soll das

Eigenkapital des Tokendarlehensunternehmens den Schaden tragen, so dass Kunden, welche dem Tokendarlehensunternehmen Token übertragen haben, schadlos gehalten werden. Wenn das Eintreten eines solchen Schadens jedoch über die Unterschreitung der Mindestkapitalanforderungen zum Entzug der Registrierung durch die FMA führt, ist die Funktion der Risikoabsorptionsmasse nicht mehr vorhanden. Aus diesem Grund können Tokendarlehensunternehmen im Fall von Verlusten aus dem Tokendarlehensgeschäft diese Mindestkapitalanforderungen für eine beschränkte Zeit und für maximal 50 % unterschreiten. Sie müssen jedoch die FMA über die Verluste unverzüglich informieren.

Tokendarlehensunternehmen müssen zudem – falls sie gleichzeitig als VT-Verwahrer fungieren – für die Verwendung von Token für das Darlehensgeschäft eine vorgängige Risikoauflärung durchführen und die explizite Einwilligung ihrer Kunden erlangen. Zudem müssen sie ihren Kunden klar erkennbar darstellen, welche ihrer Token verwahrt und welche verwendet werden. Die weiteren Pflichten werden in den Erläuterungen zu Art. 17 ausgeführt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Mit dieser Gesetzesvorlage erfolgt eine Anpassung des TVTG sowie auch des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Finanzmarktaufsichtsgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Im Folgenden werden daher zu den jeweiligen Gesetzesanpassungen weiterführende Erläuterungen bereitgestellt.

4.2 Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTG)

Zu Art. 2

Bst. l ändert den Begriff und die Legaldefinition des Token Erzeugers sowie führt Bst. l^{bis} die neue Definition des «Tokenisierungsdienstleister» ein. Gemäss den Ausführungen in Kapitel 3.2.3. ist der Tokenisierungsdienstleister eine Person, die für Auftraggeber Token in den Verkehr bringt und die rechtlichen und technischen Voraussetzung für die wirksame Repräsentation und Übertragung von Rechten durch Token gegenüber Dritten gewährleistet. Der Token-Erzeuger ist eine Person, die für Auftraggeber Token in Verkehr bringt und gegenüber Dritten Gewähr für die technischen Voraussetzungen für die wirksame Verfügung über Token übernimmt. Damit wird bei beiden Rollen die Abgrenzung zu Personen, die reine Programmierarbeiten als Dienstleistung zur Vorbereitung der Inverkehrsetzung von Token erbringen, deutlich.

Gemäss den Ausführungen von Kapitel 3.2.4 werden die drei Rollen «VT-Schlüssel-Verwahrer», «Token-Verwahrer» und «VT-Protector» in der Rolle «VT-Verwahrer» in Bst. m zusammengefasst, um die Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis zu reduzieren. Dadurch soll insbesondere auch klargestellt werden, dass die sogenannte «irreguläre Verwahrung», bei der die verwahrten Token ins Eigentum des Verwahrers übergehen, vom Verwahrerbegriff des TVTG umfasst und solche Verwahrungsdienstleister ebenfalls registrierungspflichtig sind. Dadurch sollen die Regeln des TVTG zum Schutz der Nutzer (z.B. Separierung der Token im Konkursfall) angewandt werden.

Neu wird in Bst. v die Rolle «Tokendarlehensunternehmen» im TVTG geregelt, um eine Beaufsichtigung von Unternehmen, die Token von Kunden übertragen erhalten und diese in Form von «Staking» oder «Lending» weiterverwenden, einzuführen. Mit dieser Rolle soll klar zwischen dem Verwahrgeschäft und anderen

Geschäftsformen unterschieden werden, auch im Sinne der Transparenz, des Kundenschutzes und des damit verbundenen Risikoprofils (vgl. Kapitel 3.3).

Als Vorbereitung auf die MiCAR werden die Rollen «VT-Handelsplattformbetreiber» (Bst. w), «VT-Vermögensverwalter» (Bst. x) und «Token-Transferdienstleister» (Bst. y) eingeführt. Die Definitionen basieren auf dem MiCAR-E. Die Legaldefinition des Begriffs «Kryptowert» (Bst. z) dient dazu, die neuen Rollen auf den zukünftigen Geltungsbereich von der MiCAR abzustimmen. Demzufolge war auch die Definition des VT-Wechseldienstleisters in Bst. q anzupassen.

Unter «Tokenisierungskennzeichnung» ist eine Kennzeichnung bei der Repräsentation von Rechten in Token zu verstehen, die es Dritten erkennbar macht, dass die gegenständlichen Rechte nur mittels Token übertragen werden können und Leistungen nur an den durch das VT-System ausgewiesenen Verfügungsberechtigten am Token schuldbefreiend wirken. Sie dient der Publizität der Repräsentation von Rechten durch Token. Siehe dazu die allgemeinen Erläuterungen in Kapitel 3.2.2).

Aufgrund der neuen Rollen wurde der Verweis in Bst. i entsprechend angepasst. In Bst. u erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung weiterer Rollen.

Neu wird in Bst. z^{ter} die «qualifizierte Beteiligung» definiert. Hintergrund ist die im Rahmen des MONEYVAL Länderassessments festgehaltene Kritik, dass es im TVTG keine entsprechende Definition gibt, obwohl die dazugehörigen Gesetzesmaterialien darauf hinweisen, dass die Anforderungen mit den Bestimmungen der Finanzmarktgesetze übereinstimmen. Da alle anderen Finanzmarktgesetze (wie beispielsweise das BankG, VVG, AIFMG und VersAG) eine inhaltlich gleichlautende Definition der «qualifizierten Beteiligung» in den Begriffsbestimmungen

beinhalten, ist eine entsprechende Neuaufnahme des Begriffs sinnvoll. Somit kann der Empfehlung von MONEYVAL nachgekommen werden.

Zu Art. 3

Die bestehende Formulierung des Geltungsbereiches liess offen, ob die zivilrechtlichen Regeln des TVTG auch für Token anwendbar sind, die weder von einem VT-Dienstleister mit Sitz oder Wohnsitz im Inland in Verkehr gebracht oder emittiert worden sind noch ausdrücklich eine Rechtswahl getroffen wurde. Dies ist z.B. bei nativen Token, wie bestimmten Kryptowährungen, wichtig. Mit der Ergänzung von Abs. 2 um Bst. c soll die Anwendung des zivilrechtlichen Teils des TVTG für solche Fälle unmissverständlich klargestellt werden. Bst. a und b wurden hauptsächlich redaktionell angepasst. In Bst. a wurde mit dem «Inverkehrbringen» diese Voraussetzung an die adaptierte Version des Token-Erzeugers und des Tokenisierungsdienstleisters sprachlich angeglichen.

Zu Art. 9a

Mit Art. 9a wird festgehalten, dass den Tokenisierungsdienstleister nicht nur aufsichtsrechtlich eine Gewährleistungspflicht für die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die wirksame Repräsentation und Übertragung von Rechten durch Token gegenüber Dritten trifft, sondern dass dieser auch zivilrechtlich – im Wege des Schadenersatzes – dafür einzustehen hat. Der Anspruch auf Schadenersatz steht jedem zu, der durch den fehlerhaften Token geschädigt wurde. Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Tokenisierungsdienstleister ist daher gerade nicht notwendig. Ebenso hat ein physischer Validator für die vertragsgemässe Durchsetzung der durch ihn gewährleisteten Rechte an Sachen einzustehen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Kapitel 3.2.3.).

Zu Art. 12

Die MiCAR kennt keine Registrierungspflicht für Eigenemittenten von Token. Mit dieser Streichung soll das TVTG vorab dem zukünftigen europäischen

Regulierungsniveau angeglichen werden. Ziel ist die Sicherung der Standortattraktivität Liechtensteins, da derzeit wenige andere europäische Staaten eine Regulierung für Token-Emittenten besitzen. Da der Eigenemittent keine Dienstleistung für andere erbringt, sondern Token rein im eigenen Namen und auf eigene Rechnung emittiert, erfüllt er nicht das für die Registrierungspflicht erforderliche Merkmal der «Berufsmässigkeit». Er unterliegt damit nicht der Registrierungspflicht. Damit entfällt zwar die Prüfung der Zuverlässigkeit und Handlungsfähigkeit durch die FMA vor dem öffentlichen Angebot von Token, doch durch die Publikation der Basisinformationen, verbunden mit einer Haftung des Emittenten für Fehlinformationen, ist die Schutzwirkung für Käufer von Kryptowerten weiterhin hoch. Dafür entfallen dadurch der Kosten- und Zeitaufwand für die Registrierung.

Gemäss der kommenden EU-Anti-Geldwäscherei-Verordnung und MiCAR sind Eigenemittenten weiterhin nicht sorgfaltspflichtig. Die Streichung der Registrierungspflicht von Eigenemittenten deckt sich auch in diesem Punkt mit den aktuellen und zukünftigen europäischen Standards.

Gleichzeitig soll für bestimmte bereits von der FMA bewilligte Finanzintermediäre das Registrierungsverfahren für spezielle VT-Dienstleistungen entschlinkt werden. Damit wird das durch den MiCAR-E vorgesehene Notifizierungsverfahren für bestimmte Finanzintermediäre vorgezogen. Da sich das Wissen über VT-Systeme und vertrauenswürdige Technologien in den letzten Jahren stark verbreitet hat, ist eine besondere Prüfung von Finanzintermediären durch die FMA hinsichtlich der VT-Systeme nicht mehr notwendig. Um die Transparenz vor allem für die Kunden zu gewährleisten, sind jedoch gewisse Informationen an die FMA zu übermitteln und eine Eintragung ins VT-Register notwendig. Damit unterliegen die Finanzintermediäre auch den jeweils für die erbrachte VT-Dienstleistung besonderen Bestimmungen. Ergänzend sei auf die allgemeinen Erläuterungen (Kapitel 3.1.6) verwiesen.

Zu Art. 13

Durch die Zusammenlegung der verschiedenen Verwahrerrollen folgen die Voraussetzungen für das Verwahren auf eigenen Namen und fremder Rechnung (wie es zuvor als VT-Protector beschrieben war) den allgemeinen Bestimmungen zur Verwahrung. Darüber hinaus erwies sich die Vorschreibung einer Treuhänderbewilligung für diese Funktion in der Praxis als nicht erforderlich, sodass Abs. 1 Bst. i aufgehoben wurde. Bisher hat sich kein VT-Protector bei der FMA registriert.

Zu Art. 14

Da die «qualifizierte Beteiligung» nun in den Begriffsbestimmungen definiert wird, ist eine formelle Anpassung des Abs. 3 vorzunehmen, indem die bislang enthaltene 10 %-Schwelle gelöscht wird.

Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Hintergrund ist die im Rahmen des MONEYVAL Länderassessments vorgebrachte Kritik, dass mit dieser Bestimmung die grundsätzliche Möglichkeit besteht, dass ein Straftäter eine Beteiligung an einem Virtual Asset Service Provider (VASP) halten kann. Des Weiteren ist festzuhalten, dass diese «Nachsicht auf Antrag» in keinem anderen finanzmarktrechtlichen Spezialgesetz enthalten ist und international als Aushebelung der Bestimmungen über die Vertrauenswürdigkeit gewertet werden könnte, was die seitens MONEYVAL festgehaltene Kritik zeigt. Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b sind einschränkend genug und bedürfen keiner Nachsicht nach Abs. 4. Bei Pfändungen und Exekutionen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. c kann es Sachverhalte geben, welche nach Abwägung aller Umstände das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit nicht beeinträchtigen, beispielsweise im Zusammenhang mit Alimenten, Verkehrsdelikten oder ähnlichen Sachverhalten. Derartige Pfändungen sollen nicht zu einer Verweigerung der Registrierung führen. Diese Abwägung hat die Aufsichtsbehörde selbstständig im Rahmen der Registerprüfung vorzunehmen und nicht auf Antrag einer Partei.

Zu Art. 16

Da der frühere VT-Schlüssel- und der VT-Token-Verwahrer nun zusammen reguliert werden, erübrigt sich eine separate Vorschreibung des Mindestkapitals, so dass Abs. 1 Bst. c aufgehoben werden konnte, da Bst. b nun alle Verwahrer umfasst.

Bst. f wird wegen der neuen Rolle der VT-Handelsplattform nach Art. 2 Abs. 1 Bst. w eingefügt. Das Mindestkapital der VT-Handelsplattform entspricht mit CHF 150'000 den Anforderungen an Handelsplattformen für Kryptowerte des MiCAR-E.

Bst. g wird wegen der neuen Rolle der VT-Vermögensverwalter nach Art. 2 Abs. 1 Bst. x eingefügt. Das Mindestkapital der VT-Vermögensverwalter entspricht mit CHF 50'000 den Anforderungen an Dienstleister für Kryptowerte für Portfolioverwaltung und Anlageberatung des MiCAR-E.

Bst. e Ziff. 2 wird aufgrund der Einfügung von Bst. f bis h formal angepasst.

Die Mindestkapitalanforderungen von Tokendarlehensunternehmen orientieren sich an den beiden grundlegenden Risikotopologien. Tokendarlehensunternehmen, welche die von Kunden übertragenen Token im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters als Fremdvermögen betrachten und zu Gunsten des Kunden aussondern, führen zu keinen besonderen Risiken für die Kunden, die aus der Insolvenz oder ähnlichen Szenarien erwachsen könnten. Deshalb wird das Mindestkapitalerfordernis statisch mit CHF 100'000 angesetzt (Bst. h).

Abs. 1a regelt hingegen die Mindestkapitalanforderungen von Tokendarlehensunternehmen, deren Insolvenz die Kundenvermögen prinzipiell gefährden kann. Diese Tokendarlehensunternehmen müssen mindestens 10 % des Gegenwerts von Kunden übertragenen Token als Eigenmittel unterlegen. Der Wert von 10 %

entspricht mindestens den realen Eigenmittelunterlegungen von Banken in Liechtenstein und Österreich und sorgt für eine adäquate Risikoabdeckung und für ausgewogene und risikoarme Portfolios. Die 10 % sind als Untergrenze zu sehen.

Die Formulierung «Gegenwert von Kunden übertragener Token» soll Tokendarlehensunternehmen die Möglichkeit bieten, vollständig währungskongruente Bilanzen zu führen. Beispielweise kann ein Tokendarlehensunternehmen, das ausschliesslich bitcoins von Kunden entgegennimmt und bitcoins an Dritte weiterverleiht, die Eigenmittel ebenfalls als bitcoin nominieren. Dadurch haben Wertschwankungen von bitcoin zu Franken keinen Einfluss.

Die Mindestkapitalanforderungen von 10% decken jedoch nur die Risiken einer ausgewogenen Bilanz ab. Risiken können steigen, wenn ein Tokendarlehensunternehmen beispielsweise die Token nur an sehr wenige Gegenparteien verleiht oder erhöhte Währungsrisiken eingegangen werden. Aus diesem Grund sind Tokendarlehensunternehmen verpflichtet, die Verfahren zur Messung und Steuerung ihrer Risiken angemessen zu wählen (Art. 17). Falls die Risikomessung erhöhte Risiken aufzeigt, sind Tokendarlehensunternehmen verpflichtet, ihre Eigenmittel zu erhöhen oder die Risiken zu reduzieren. Die FMA muss im Rahmen der Meldepflichten regelmässig über die Höhe der Eigenmittel und die Ergebnisse der Risikomessung informiert werden. Die Meldepflicht wird über Art. 28 Abs. 3 geregelt, welche der Regierung per Verordnung gestattet, die konkreten Pflichten zu regeln. Zweckmässig wird eine quartalsmässige Berichtspflicht vorzusehen sein.

Das Mindestkapital ist als Risikopuffer zu sehen. Tokendarlehensunternehmen gemäss Abs. 1a soll es erlaubt sein, die Mindestkapitalvorschriften für längstens sechs Monate um maximal 50 % zu unterschreiten, damit die Funktion als Risikopuffer überhaupt genutzt werden kann. Damit diese Möglichkeit in Anspruch genommen werden kann, muss die FMA über die Verluste und die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregel informiert werden.

Der letzte Satz von Abs. 1a betrifft Tokendarlehensunternehmen, welche sich neu registrieren lassen. Sie müssen in ihrem Geschäftsplan abschätzen, von welchen Volumina an entgegengenommenen Token sie ausgehen und ob das vorliegende Eigenkapital für das Risikoprofil ausreichend ist. Diese Schätzung müssen sie für den Registrierungsantrag von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen. Durch Abs. 1a müssen Tokendarlehensunternehmen unmittelbar ihr Eigenkapital anpassen, wenn sich die Volumina stärker entwickeln oder sich das Risikoprofil ändert.

Zu Art. 17

Generell werden die Anpassungen in den Legaldefinitionen auch für Art. 17 übernommen. Der Tokenisierungsdienstleister basiert auf den ursprünglichen internen Kontrollmechanismen der Token-Erzeuger (Bst. b). Die internen Kontrollmechanismen des Token-Erzeugers orientieren sich an den rein technischen Dienstleistungen (Bst. b^{bis}).

Die internen Kontrollmechanismen für VT-Schlüssel-Verwahrer, Token-Verwahrer und VT-Protektoren werden zusammengeführt (Bst. d). Die Anforderungen an die internen Kontrollmechanismen für VT-Verwahrer basieren daher auf den jeweiligen Anforderungen der drei ursprünglichen Rollen. Die Pflicht zur getrennten Verwahrung der VT-Schlüssel und Token von Kunden vom eigenen Vermögen des VT-Dienstleisters wurde aus Art. 25 übernommen (siehe Erläuterungen zu Art. 25). Darüber hinaus werden Bestimmungen zur Due-Diligence und Transparenz (Ziff. 4 und 7) im Falle der Auslagerung der Verwahrung (Unterverwahrung) oder kritischer Dienstleistungen für die Verwahrung (Outsourcing) an Dritte aufgenommen. Beim reinen Outsourcing erlangt der Dienstleister keine Verfügungsmacht über die Token bzw. VT-Schlüssel. Bedient sich ein VT-Verwahrer zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Verwahrung von VT-Schlüsseln oder Token einem Unterverwahrer oder Dienstleister, hat er die Kunden über die diesbezüglichen Risiken vor Vertragsabschluss umfassend aufzuklären.

Aufgrund der in Art. 29 beschriebenen Thematik und dem damit verbundenen Wegfall der Veröffentlichungspflichten wird zusätzlich bei den relevanten Dienstleistern eine Pflicht zur Prüfung bzw. laufenden Überwachung, ob die verwendeten VT-Systeme für die jeweiligen Anwendungszwecke geeignet sind, eingeführt.

In Bezug auf die neu eingeführten Rollen des Tokendarlehensunternehmens, VT-Handelsplattformbetreibers, VT-Vermögensverwalters und Token-Transfer-Dienstleisters werden jeweils eigene Kontrollmechanismen vorgeschrieben, die sich an dem MiCAR-E orientieren und daher im Folgenden im Detail erläutert werden.

Zu Bst. I: Tokendarlehensunternehmen, bei welchen die von Kunden übertragenen Token im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters nicht als Fremdvermögen betrachtet und nicht zu Gunsten des Kunden ausgesondert werden, können durch ihr Geschäftsmodell vergleichbaren Risiken wie Banken ausgesetzt sein. Aus diesem Grund sind diese Tokendarlehensunternehmen verpflichtet, die Risiken entsprechend zu messen und zu steuern. Die Risiken können nicht abschliessend formuliert werden, sondern muss jedes Tokendarlehensunternehmen für das individuelle Geschäftsprofil beurteilen, welchen Risiken es ausgesetzt ist. Die Aufzählung der Ausfalls-, Preis-, Liquiditäts- und Zinsrisiken decken die üblichen Risikokategorien von Banken als Orientierung ab. Ein Tokendarlehensunternehmen muss neben dem Risikoprofil auch die Häufigkeit der Risikomessung und die Art der Risikosteuerung berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Messungen fliessen zudem in die Berechnung des Mindestkapitals nach Art. 16 Abs. 1a ein. Ein Tokendarlehensunternehmen muss – falls die Risikomessungen ein höheres Gesamtrisiko ergeben als die in Art. 16 Abs. 1a definierten 10 % des Gegenwerts der von Kunden übertragenen Token – entsprechend höhere Eigenmittel aufweisen.

Da ein Tokendarlehensunternehmen eine besondere vertragliche Grundlage (z.B. einen Treuhandvertrag) benötigt, damit die Aussonderung im Insolvenzfall gesichert ist, sind die Mindestkapitalregeln bei allen Tokendarlehensunternehmen anwendbar, die keine besondere vertragliche Regelung für die Aussonderung vorsehen.

Alle Tokendarlehensunternehmen hingegen sind verpflichtet, ihre Kunden umfassend über Konditionen und Risiken ihrer Angebote oder Produkte zu informieren. Damit soll die Transparenz im Sinne des Anlegerschutzes verbessert werden.

Da Tokendarlehensunternehmen analog zu VT-Verwahrern mit Token oder VT-Schlüssel umgehen müssen, gelten für sie analoge Pflichten, wie die Einrichtung von angemessenen Sicherungsmassnahmen, die insbesondere den Verlust oder Missbrauch von VT-Schlüsseln verhindern; die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten im Falle von Unterbrechungen (Business-Continuity-Management), usw.

Tokendarlehensunternehmen, die ebenfalls als VT-Verwahrer tätig sind, sind verpflichtet, die Kunden vorgängig über die Risiken des Tokendarlehens aufzuklären und eine explizite Einwilligung für die Übertragung der Token aus der Verwahrung in die Verwendung durch das Tokendarlehensunternehmen einzuholen. Zudem sind Tokendarlehensunternehmen verpflichtet, ihren Kunden klar ersichtlich zu machen, welche Token nach Art. 17 Abs. 1 Bst. d verwahrt werden und über welche Token das Tokendarlehenunternehmen verfügen kann. Damit – und in Zusammenspiel mit der Aufklärungspflicht über die Risiken und Konditionen – soll verhindert werden, dass Tokendarlehenunternehmen irrtümlich oder missbräuchlich über Token verfügen.

Bst. m: Die Pflichten für interne Kontrollmechanismen, die VT-Handelsplattformbetreiber erfüllen müssen, orientieren sich an Art. 68 MiCAR-E. VT-Handelsplattformbetreiber sind sorgfaltspflichtig und erfüllen damit die Anforderungen von

Art. 68 Abs. 1 Bst. a MiCAR-E. Ziff. 1 verpflichtet VT-Handelsplattformbetreiber, die Anforderungen und die Prozesse für die Zulassung von Kryptowerten in fairer, transparenter und diskriminierungsfreier Form festzulegen (orientiert sich an Art. 68 Abs. 1 Bst. c MiCAR-E). Ziff. 2 verpflichtet VT-Handelsplattformbetreiber, die Gebührenordnung für die Zulassung eines Kryptowerts an der VT-Handelsplattform klar zu definieren (orientiert sich an Art. 68 Abs. 1 Bst. c MiCAR-E).

Ziff. 3 definiert die Pflicht von VT-Handelsplattformbetreibern, Regeln für einen fairen und ordnungsgemässen Handel aufzustellen und dessen Durchsetzung sicherzustellen (orientiert sich an Art. 68 Abs. 1 Bst. d MiCAR -E). VT-Handelsplattformbetreiber müssen dabei sicherstellen, dass der Handel auch unter schwierigen Marktbedingungen ordnungsgemäss funktioniert. Insbesondere soll die Widerstandsfähigkeit des ordnungsgemässen Handels auch unter schwierigen Marktbedingungen gewährleistet sein (orientiert sich an Art. 68 Abs. 4 Bst. a MiCAR -E). In allen Marktbedingungen sollen die Kapazitäten im Gesamtprozess, von Auftragsentgegennahme, Auftragsbüchern und der Ausführung der Aufträge ausreichend hoch sein, um eine faire und ordnungsgemässe Behandlung aller Kunden zu gewährleisten (orientiert sich an Art. 68 Abs. 4 Bst. b und ba MiCAR-E). VT-Handelsplattformbetreiber sollen zudem Regeln für die Aussetzung des Handels festhalten (orientiert sich an Art. 68 Abs. 1 Bst. g MiCAR-E).

Ziff. 4 verpflichtet die VT-Handelsplattformbetreiber zur Ablehnung von fehlerhaften Aufträgen oder solchen, die den Handelsbedingungen widersprechen (orientiert sich an Art. 68 Abs. 4 Bst. c MiCAR -E). Ziff. 5 umfasst die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Tätigkeiten im Falle von Unterbrechungen (Business-Continuity-Management) (orientiert sich an Art. 68 Abs. 4 Bst. e MiCAR-E). Ziff. 6 deckt die Pflicht zur Publikation aller Geld- und Briefkurse sowie die Höhe der Handelsinteressen zu Preisen, die über die Systeme der Handelsplattform für Kryptowerte angezeigt werden (orientiert sich an Art. 68 Abs. 5 MiCAR-E) sowie Kurs, Volumen und

Zeitpunkt der Geschäfte(orientiert sich an Art. 68 Abs. 6 MiCAR-E) ab. Die Informationen sollen während der Handelszeiten dauerhaft bereitgestellt werden. Dabei sollen VT-Handelsplattformsbetreiber gewährleisten, dass die Informationen zu vernünftigen Konditionen und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Nach spätestens 15 Minuten sollen die Informationen kostenfrei während mindestens zwei Jahren veröffentlicht werden Art. 68 Abs. 7 MiCAR-E).

Ziff. 7 regelt die Pflichten zur Festlegung von Prozessen zur effizienten Abwicklung von Transaktionen mit Kryptowerten (orientiert sich an Art. 68 Abs. 1 Bst. h MiCAR-E). Darüber hinaus sind VT-Handelsplattformsbetreiber verpflichtet, die finale Abwicklung von Transaktionen innerhalb von 24 h durchzuführen. (orientiert sich an Art. 68 Abs. 8 MiCAR-E).

Ziff. 8 bildet gemäss Art. 68 Abs. 4 Bst. f MiCAR-E die Pflicht ab, marktstörende Handelsbedingungen oder Marktmissbrauch durch Platzierung, Änderung oder Stornierung von Aufträgen zu erkennen und wirksam zu verhindern. Ziff. 9 regelt die Pflicht zur Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen Handelsplattform und Kunden. Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 68 Abs. 3a MiCAR-E, der jedoch den Eigenhandel für VT-Handelsplattformsbetreiber untersagt. Ziff. 9 lässt den Eigenhandel zwar zu, doch mit der Verpflichtung zur Vermeidung von Interessenskonflikten und der transparenten Information der Kunden sollen kundenschädigende Praktiken unterbunden werden.

Ziff. 10 definiert die Pflicht zur Festschreibung und Publikation von objektiven, nicht-diskriminierenden und angemessenen Zulassungskriterien für die Nutzung der VT-Handelsplattform (orientiert sich an Art. 68 Abs. 1 Bst. d MiCAR-E). Zusätzlich sind VT-Handelsplattformsbetreiber verpflichtet, transparente, faire und nicht-diskriminierende Gebührenstrukturen zu definieren und zu publizieren (orientiert sich an Art. 68 Abs. 9 MiCAR-E).

Bst. n: Die besonderen Kontrollmechanismen für VT-Vermögensverwalter orientieren sich an den Vorgaben von Art. 73 MiCAR-E. Ziff. 1 definiert die Pflichten des VT-Vermögensverwalters zur Feststellung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Kryptowerte sowie über dessen Ziele, Finanzlage, einschliesslich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und über dessen grundlegendes Verständnis der mit dem Erwerb von Kryptowerten verbundenen Risiken (orientiert sich an Art. 73 Abs. 3 und 7 MiCAR-E).

Ziff. 2 verpflichtet VT-Vermögensverwalter zur Sicherstellung, dass die empfohlenen und ausgewählten Kryptowerte mit den Anlagezielen und dem Risikoprofil des Kunden übereinstimmen (orientiert sich an Art. 73 Abs. 4 und 6 MiCAR-E). VT-Vermögensverwalter sollen diese Überprüfung regelmässig aktualisieren. Ziff. 3 bestimmt, dass Kunden über die konkrete Beratungsleistung angemessen informiert werden (orientiert sich an Art. 73 Abs. 8 MiCAR-E).

Ziff. 4 regelt die Pflicht zur Information des Kunden über Interessenskonflikte, insbesondere, ob die Anlageempfehlung oder -entscheidung durch eine persönliche oder vertragliche Beziehung nicht vollumfänglich im Sinne des Kunden getroffen wurde (orientiert sich an Art. 73 Abs. 1a MiCAR-E). Ziff. 5 definiert die Pflichten zur transparenten Darstellung aller Kosten und Gebühren sowie die Offenlegung aller Einnahmen oder Gewinne, die der VT-Vermögensverwalter direkt oder indirekt in Bezug auf das Mandat erhalten hat (orientiert sich an Art. 73 Abs. 1a UAbs. 2 MiCAR-E).

Ziff. 6 verpflichtet VT-Vermögensverwalter zur Sicherstellung, dass alle in die Beratung involvierten Personen über ein ausreichendes Mass an fachlichem Know-how verfügen (orientiert sich an Art. 73 Abs. 2 MiCAR-E).

Bst. o: Token Transfer-Dienstleister werden verpflichtet, ihre Dienste für Dritte vertraglich zu regeln. In diesen Verträgen sollen mindestens 1) die Identität der

Vertragsparteien, 2) die Modalitäten des Transfers sowie eine Beschreibung der Dienstleistung, 3) eine Beschreibung der Sicherheitssysteme, welche der Token-Transfer-Dienstleister verwendet, 4) die vom Token-Transfer-Dienstleister zu verrechnenden Gebühren sowie 5) das anwendbare Recht bestimmt werden (orientiert sich an Art. 73a MiCAR-E).

Zu Art. 23

Das VT-Dienstleisterregister soll den aktuellen Stand der registrierten VT-Dienstleister darlegen. Daher kommt der FMA nach Abs. 2 auch die Pflicht zu, bei Meldungen des VT-Dienstleisters über registerwesentliche Änderungen das Register unverzüglich zu aktualisieren. Dies soll aber auch gelten, wenn die FMA solche Auflagen, die für die Token-Nutzer relevant sind (z.B. Einschränkung des Tätigkeitsbereichs) und zuvor nach Abs. 1 Bst. b ebenfalls zu vermerken waren, aufhebt – wobei die Form der Aufhebung unerheblich ist. Die FMA hat daher in diesem Fall das Register von sich aus zu bereinigen, was entsprechend im Gesetzestext zu ergänzen war.

Zu Art. 24

Die Registrierungspflicht für die Eigenemission von Token wird mit dieser Vorlage aufgehoben. Daher müssen Personen, die im eigenen Namen Token öffentlich anbieten, sich zwar nicht mehr bei der FMA registrieren, sie dürften jedoch nach Art. 24 auch die Bezeichnung «Token-Emittent» nicht mehr führen. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich, weil eine Eigenemission von Token gesetzlich gestattet ist (siehe die Definition des Token-Emittenten in Art. 2 Abs. 1 Bst. k). Der Bezeichnungsschutz soll daher bei der Eigenemission nicht greifen, was durch den Einschub von Abs. 1a gesetzlich festgehalten wird.

Zu Art. 25

Art. 25 dient der Klarstellung der vermögensrechtlichen Trennung von Token und VT-Schlüsseln, welche von einem VT-Dienstleister treuhänderisch oder im Namen

von Kunden verwahrt werden, vom eigenen Vermögen des VT-Dienstleisters. Es wird klargestellt, dass es sich hierbei um Fremdvermögen handelt. Dies gilt sowohl bei der direkten Verwahrung als auch bei der Unterverwahrung und unabhängig davon, ob ein fiduziarisches oder ein anderes Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Die Bestimmung sieht einen umfassenden Schutz von Token und VT-Schlüsseln im Insolvenzverfahren, Rechtssicherungsverfahren und bei der Zwangsvollstreckung vor. In diesen Fällen gilt eine Fremdvermutung zugunsten der Kunden und folglich die Aussonderbarkeit der Token oder VT-Schlüssel. Dies ist für den Kundenschutz (insbesondere im Insolvenzfall des VT-Dienstleisters) zentral.

Es ist stets sicherzustellen, dass Token der Kunden vom Vermögen des VT-Dienstleisters getrennt aufbewahrt werden. Es soll jedoch verhindert werden, dass in den Fällen, in welchen die Vermögenswerte nicht getrennt aufbewahrt werden, das Gesetz dahingehend interpretiert wird, dass die Aussonderung nicht möglich ist. Aus diesem Grund erfolgen entsprechende Klarstellungen in Art. 25. Die Pflicht zur getrennten Verwahrung wird neu bei den Pflichten des VT-Verwahrers in Art. 17 Abs. 1 Bst. d verankert.

Abs. 2a regelt die Aussonderbarkeit im Fall der Sammelverwahrung. Es wird klargestellt, dass die Aussonderbarkeit auch dann gegeben ist, wenn sogenannte «Sammel-Wallets» zum Einsatz kommen. Dies bedeutet, dass Token oder VT-Schlüssel mehrerer Kunden in einem gemeinsamen Wallet verwahrt werden. Kulative Voraussetzung für die Aussonderbarkeit ist, dass der VT-Dienstleister die Token oder VT-Schlüssel jederzeit für den Kunden bereithält und sich aus den Aufzeichnungen des VT-Dienstleisters ergibt, welcher Anteil den jeweiligen Kunden zusteht. Dies gilt auch in den Fällen der Verwahrung durch einen Unterverwahrer. Der Unterverwahrer hat dieselben Pflichten zu erfüllen, wie der Verwahrer.

Abs. 2b bestimmt, dass bei der ungetrennten Verwahrung von Eigen- und Kundenbeständen bei einem Dritten die gesetzliche Vermutung besteht, dass es sich

hierbei um Kundenbestände handelt. Diese sind folglich im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren auszusondern.

Zu Art. 29

Die Veröffentlichungspflichten in Bezug auf die verwendeten VT-Systeme und einem allfälligen Wechsel werden aufgehoben. Im Fall eines Wechsels kann eine Veröffentlichung zu ungewünschten Effekten führen. Beispielsweise könnte eine Negativspirale in der Form eines massenhaften Abzugs von Token in Gang gesetzt werden, durch welche Nutzer geschädigt werden können. Nichtsdestotrotz müssen die VT-Dienstleister die Geeignetheit der von ihnen verwendeten VT-Systeme stets überwachen, weshalb diese Pflicht nun explizit in Art. 17 bei den besonderen Kontrollmechanismen festgehalten wurde.

Zu Art. 33

Art. 33 umfasst den Inhalt von Basisinformationen. Darin ist bisher auch eine Pflicht zum Bezug eines registrierten physischen Validators bei der Emission von Token, die Rechte an Sachen repräsentieren, enthalten. Auch wenn es in der Vergangenheit mehrere Interessenten für die Registrierung eines physischen Validators in Liechtenstein gab, konnte sich erst Ende 2022 ein physischer Validator bei der FMA erfolgreich registrieren. Durch dieses Vakuum war es faktisch in Liechtenstein nicht möglich, Token, die Rechte an Sachen repräsentieren, zu emittieren, resp. nur dann, wenn keine Basisinformationen gesetzlich erforderlich waren. Dadurch konnten die Vorteile des TVTG zum Schutz von Nutzern ihre Wirkung nicht vollends entfalten. Um diese künstliche Behinderung der Marktentwicklung abzubauen, soll in Zukunft die Pflicht zum Bezug eines registrierten physischen Validators aufgehoben und durch eine Regelung ersetzt werden, welche auch alternative Formen des Nachweises ermöglicht.

Zu Art. 46a

Parallel zu bestehenden Rechtsakten im Finanzdienstleistungsbereich und da sich dies in der Praxis als sehr sinnvoll herausgestellt hat, ist es auch im TVTG zweckmässig, eine aussergerichtliche Streitbeilegung vorzusehen, um die Möglichkeit einer raschen und kostengünstigen Schlichtung eines Streitfalles zu erwirken. Daher wird mit Art. 46a die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Regierung mit Verordnung die entsprechende Schlichtungsstelle nach diesem Gesetz betrauen kann.

Durch die Einfügung des Artikels zur aussergerichtlichen Streitbeilegung war auch die Überschrift vor Art. 45 anzupassen.

Zu Art. 47

Um sicherzustellen, dass die Tokenisierungskennzeichnung nicht ohne weiteres entfernt wird, soll eine Strafbestimmung als Vorsatzdelikt eingeführt werden. Dabei muss sich der Vorsatz auf Umgehung/Verhinderung der Rechtswirkungen der Tokenisierungsklausel richten. Entfernt jemand die Tokenisierungskennzeichnung ohne zu «verstehen», was diese bedeutet, sollte dieser nicht gestraft werden, da es in diesen Fällen am Vorsatz mangelt.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sollen gewährleisten, dass bereits aktiv tätige VT-Dienstleister ihre Geschäftstätigkeit auch nach der neuen Rechtslage des TVTG reibungslos fortführen können. Dies trifft einerseits auf jene VT-Dienstleistungen zu, deren Bezeichnungen mit dieser Gesetzesvorlage geändert werden und andererseits auf jene Rollen, die inhaltlich neu hinzukommen bzw. auf jene Dienstleistungen, die inhaltlich anders ausgestaltet werden. Dabei ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit aufrecht bleibt und die Kunden somit ihre Dienstleistung weiterhin mit den gegebenen Schutzmechanismen in Anspruch nehmen können.

In Bezug auf die Anpassungen der Bezeichnung ist daher festzuhalten, dass bereits registrierte VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer und VT-Protektoren als VT-Verwahrer agieren können. Sie trifft lediglich die Pflicht, ihre Bezeichnung innerhalb eines Jahres an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Sofern bereits registrierte Token-Erzeuger zukünftig als Tokenisierungsdienstleister oder registrierte VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer und VT-Protektoren die Tätigkeit eines Tokendarlehensunternehmens ausüben, haben sie sicherzustellen, dass sie die besonderen Anforderungen an diese Tätigkeit mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvorlage erfüllen. Zusätzlich müssen sie der FMA innerhalb eines Monats melden, dass sie als Tokenisierungsdienstleister oder Tokendarlehensunternehmen Dienstleistungen anbieten. Innerhalb von 18 Monaten müssen sie ausserdem die entsprechende Registrierung abgeschlossen haben und im VT-Dienstleisterregister eingetragen sein.

Die gleiche Regelung trifft VT-Dienstleister, die als VT-Handelsplattformbetreiber tätig sind. In beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Übergangsfrist von 18 Monaten das Registrierungsverfahren abgeschlossen sein muss, ansonsten ein «registrierungsloser» Betrieb vorliegt, der vom Landgericht nach Art. 47 zu ahnden ist.

Werden die ursprünglichen Tätigkeiten eines Token-Erzeugers, eines VT-Verwahrers oder eine sonstige VT-Dienstleistung auch zukünftig erbracht, so bleibt diese Registrierung aufrecht, sofern der Dienstleister die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Rollen weiterhin erfüllt. Andernfalls ist auf diese Registrierung zu verzichten, was gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c zu deren Erlöschen führt.

4.3 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

Zu Art. 3

Die Abänderungen von Art. 3 Abs. 1 Bst. r, s und t, sowie Abs. 3 Bst. h sind aufgrund der veränderten Legaldefinitionen sowie der Einfügung neuer Rollen in Art. 2 TVTG notwendig. Zudem wird der Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes auf die Dienstleister gemäss der künftigen MiCAR eingeschränkt. Dies entspricht aller Voraussicht nach auch dem Ansatz in der künftigen Geldwäscherei-Verordnung. Vom Anwendungsbereich des Entwurfs der Geldwäschereiverordnung sind nur Krypto-Dienstleister im Sinne der MiCAR («Anbieter für Krypto-Dienstleister») erfasst. Die Eigenemission von Token stellt keine Krypto-Dienstleistung im Sinne der MiCAR dar, sondern nur die Platzierung von Kryptowerten («placing of crypto assets» nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 15 MiCAR-E). Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, schon jetzt die Eigenemittenten auch aus dem Anwendungsbereich des SPG auszunehmen. Dies ist auch konsistent mit den FATF-Standards. Diese sind nur anzuwenden auf die geschäftsmässige «Beteiligung an und Erbringung von Finanzdienstleistungen (*für Dritte*) im Zusammenhang mit dem Angebot und/oder dem Verkauf eines Emittenten-Angebots und/oder Verkauf eines virtuellen Vermögenswerts».

Zu Art. 17

Art. 17 Abs. 1 SPG soll dahingehend angepasst werden, dass die derzeitige Beschränkung der Verantwortlichkeit auf das für die Einhaltung des SPG auf Leitungsebene bestimmte Mitglied aufgehoben werden soll.

Hintergrund dieser Einschränkung in Art. 17 SPG war die mit LGBl. 2017 Nr. 161 per 1. September 2017 zeitgleich eingeführte Verantwortlichkeit des auf Leitungsebene bestimmten Mitglieds für die Einhaltung des SPG und der SPV, welche in Art. 22 Abs. 1, 2. Satz SPG geregelt wurde.

...

Durch den aktuellen Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 SPG beschränkt sich die Strafbarkeit nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a SPG auf das für die Einhaltung des SPG auf Leitungsebene bestimmte Mitglied. Die Verbandsverantwortlichkeit kann folglich nur unmittelbar an die Anlasstat des Leitungsorganes anknüpfen, eine Mitarbeitertat hingegen scheidet als Anknüpfungspunkt aus.

Dieser begrenzte Täterkreis führt in der Praxis bei arbeitsteiligen Organisationen ab einer gewissen Grösse im Bereich der Strafverfolgung zu derart hohen verfahrenstechnischen Hürden, dass eine effektive Strafverfolgung kaum mehr möglich ist. Die Sicherstellung einer effektiven Strafverfolgung ist dabei gerade im MONEYVAL Assessment als wesentliche Empfehlung festgehalten worden und es ist daher wichtig, bestehende Schwachstellen zu beseitigen. Durch die aktuelle Formulierung in Art. 17 Abs. 1 SPG kann die Anlasstat ausschliesslich durch das verantwortliche Leitungsmitglied selbst begangen werden. Das auf Leitungsebene zuständige Mitglied ist jedoch – abhängig von der Grösse der Organisation – regelmässig nicht derart umfassend in das operative Tagesgeschäft der Compliance eingebunden und kann faktisch auch nicht im selben Umfang eingebunden sein wie die einzelnen Mitarbeitenden.

Die Strafbarkeit nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a SPG setzt zudem eine vorsätzliche Tatbegehung durch das verantwortliche Mitglied auf Leitungsebene voraus. Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands muss folglich eine entsprechende Kenntnis des Täters, sprich des verantwortlichen Leitungsmitglieds, von den der Verdachtsmitteilungspflicht zugrundeliegenden Umständen vorliegen. Darüber hinaus muss diese Kenntnis – zumindest bedingter Vorsatz – für die Strafverfolgungsbehörden objektiv feststellbar sein.

In der Praxis wird beim verantwortlichen Leitungsmitglied regelmässig mangels Kenntnis kein (bedingter) Vorsatz vorliegen bzw. objektiv festgestellt werden können, wenn interne Prozesse betreffend die Kommunikation nicht reibungslos funktionieren bzw. diesen Prozessen nicht entsprechende Bedeutung zukommt. Erkennt daher ein unterhalb des Compliance Officer oder der Leitungsebene zuständiger Mitarbeiter die Notwendigkeit der Erstattung einer Verdachtsmitteilung, unterlässt es jedoch, den Compliance Officer oder das auf Leitungsebene zuständige Mitglied darüber in Kenntnis zu setzen, kann derzeit weder das verantwortliche Mitglied auf Leitungsebene noch der Mitarbeitende nach Art 30 Abs 1 Bst. a SPG bestraft werden. Letztlich kann daher auch der Verband nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass es aufgrund der derzeit geltenden eingeschränkten Bestimmung des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 SPG bei mittleren und grösseren Organisationen möglich ist, dass aufgrund eines nicht ausreichenden Informationsflusses an das für die Einhaltung des SPG auf Leitungsebene bestimmte Organ die subjektive Tatseite für eine Bestrafung nach Art 30 Abs. 1 Bst. a SPG und folglich auch die Grundlage für eine Verbandsverantwortlichkeit nicht erfüllt ist.

Durch die derzeitige Regelung wird eine effektive Strafverfolgung im Bereich der Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung, welche ein Kernelement des Systems der Geldwäschereibekämpfung darstellt, verhindert. Daher ist es wichtig, die bestehende Formulierung zu ändern und so eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Zudem wurde wie erwähnt im MONEYVAL Länderbericht unter anderem als «priority action» festgehalten, dass alle Strafverfolgungsbehörden und die SFIU gross angelegte und komplexe Geldwäschereifälle effektiv verfolgen.

...

Dem SPG unterstehen entsprechend den internationalen Vorgaben die Sorgfaltspflichtigen selbst. Folglich sollen auch diese analog der übrigen Pflichten des SPG Adressaten der Mitteilungspflicht sein (entspricht der Regelung vor dem 1. September 2017). Es liegt in der Sphäre der Sorgfaltspflichtigen, ihre Organisation derart auszugestalten, dass die Einhaltung sämtlicher Sorgfaltspflichten sowie der Verdachtsmitteilungspflicht jederzeit einwandfrei gewährleistet werden können. Von dieser Organisationsverantwortung umfasst sind insbesondere auch entsprechende interne Informationspflichten von Mitarbeitenden an verantwortliche Vorgesetzte. Entsprechend detaillierte Vorgaben zur Organisation der Sorgfaltspflichtigen finden sich bereits in Art. 21 SPG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a, d und g sowie in den Bestimmungen zu Art. 34 bis 36 SPV.

...

Im Rahmen der Anpassung des Wortlauts von Art. 17 Abs. 1 SPG im September 2017, welche im Zuge der Anpassung des Art. 22 SPG bzgl. des verantwortlichen Mitglieds auf Leitungsebene stattfand, stand insbesondere auch der Schutz der Mitarbeitenden der Compliance vor strafrechtlicher Verfolgung im Vordergrund. Es war und ist aber in der Lehre und Rechtsprechung unstrittig, dass den Compliance Officer auch dann eine Garantenpflicht trifft, wenn er nicht Mitglied der Geschäftsleitung ist und keine Organstellung innehat. An diesem Grundsatz soll auch die gegenständliche Korrektur nichts ändern, vorausgesetzt, der Mitarbeitende nimmt seine internen Informationspflichten entsprechend nachvollziehbar wahr und gibt relevante Informationen an seine Vorgesetzten, insbesondere an den Compliance Officer bzw. an die Leitungsebene weiter. Handelt der Mitarbeitende dabei nach bestem Wissen und Gewissen, bleibt dieser auch künftig im Falle einer Verletzung der Verdachtsmitteilungspflicht straffrei. Eine Verlagerung der Verantwortlichkeit zurück auf die Mitarbeitenden soll entsprechend nicht erfolgen, jedoch bedarf es der Klarstellung, dass alle Mitarbeitenden des Sorgfaltspflichtigen

für eine Verbandsverantwortlichkeit ebenfalls die Anlasstat begehen können. Nur so kann eine effektive Strafverfolgung im Bereich der Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmittelung bei arbeitsteiligen Verbänden sichergestellt werden.

Um Defizite in der praktischen Anwendung der Strafbestimmungen zu beheben und damit eine effektive Strafverfolgung entsprechend der Vorgaben des MONEYVAL Berichts sicherzustellen, soll der erwähnte Satz in Art 17 Abs. 1 Satz 1 SPG gestrichen werden. Die vorgesehene Neuregelung entspricht inhaltlich den derzeit geltenden internationalen Vorgaben im Bereich der Geldwäschereiprävention.

4.4 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Zu Anhang 1, Kapitel I^{quater}

Die Anpassungen entsprechen den in Kapitel 3.2.5 beschriebenen Anpassungen. Neu ist die Gebühr für eine Auskunft nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b an die Gebühr für die Vornahme oder Verweigerung einer Registrierung anzurechnen. Die Gebühr für eine erfolgreiche Registrierung oder Verweigerung wird auf CHF 3'500 angehoben. Damit soll die ursprünglich vorgesehene Kaskade (Prüfung des Anwendungsbereichs und erst danach Einleitung eines Registrierungsverfahrens) verwirklicht werden. Um die Planbarkeit und Transparenz zu verbessern, entfällt eine zusätzliche Registrierungsgebühr für jede weitere VT-Dienstleistung, sofern sie im gleichen Antrag beantragt wird. Falls ein registrierter VT-Dienstleister mittels separaten Antrags die Registrierung für die Erbringung weiterer VT-Dienstleistungen beantragt, wird eine Registrierungsgebühr von CHF 700 erhoben. Auch diese Gebühr ist pauschal zu sehen, unabhängig von der Anzahl der VT-Dienstleistungen. Die Gebührenregelung für VT-Agenten bleibt unverändert. Die Gebühr für bereits bewilligte Finanzintermediäre wird aufgehoben, weil kein formales Registrierungsverfahren mehr durchgeführt wird.

Zu Anhang 2, Kapitel IV und IX

Die Abänderungen von Anhang 2 Kapitel IV und IX sind aufgrund der Anpassungen der Rollen des TVTG notwendig. Im Detail siehe dazu die allgemeinen Erläuterungen.

4.5 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)

Zu Art. 185a

Parallel zu bestehenden Rechtsakten im Finanzdienstleistungsbereich und mit Kundenbezug ist analog dem VT-Bereich auch für Versicherungsunternehmen eine aussergerichtliche Streitbeilegung vorzusehen. Damit soll eine rasche und kostengünstige Schlichtung eines Streitfalles ermöglicht werden. Im Bereich der Versicherungsvermittler ist dies bereits vorgesehen. Daher wird nun auch im VersAG die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Regierung mit Verordnung die entsprechende Schlichtungsstelle (Finanzdienstleistungsschlichtungsstelle) mit Streitfällen betrauen kann.

Durch die Einfügung des Artikels zur aussergerichtlichen Streitbeilegung war auch die Überschrift vor Art. 177 anzupassen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die von der Regierung am 20. Februar 2018 definierten acht Nachhaltigkeitsziele sind von dieser Vorlage nicht betroffen bzw. hat die vorliegende Vorlage keine Auswirkung auf diese vorgegebenen Nachhaltigkeitsziele.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG)

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über Token- und VT-Dienstleister
(Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token- und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG), LGBI. 2019 Nr. 301, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. i, Bst. l bis o, Bst. q und Bst. u bis z^{ter}

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- i) "VT-Dienstleister": eine Person, die eine oder mehrere Funktionen nach Bst. k bis y ausübt;
- l) "Token-Erzeuger": eine Person, die für Auftraggeber Token in den Verkehr bringt und die technischen Voraussetzungen für die wirksame Verfügung über Token gegenüber Dritten gewährleistet;

- |^{bis}) "Tokenisierungsdienstleister": eine Person, die für Auftraggeber Token in den Verkehr bringt und die rechtlichen und technischen Voraussetzung für die wirksame Repräsentation und Übertragung von Rechten durch Token gegenüber Dritten gewährleistet;
- m) "VT-Verwahrer": eine Person, die VT-Schlüssel oder Token für Auftraggeber verwahrt;
- n) Aufgehoben
- o) Aufgehoben
- q) "VT-Wechseldienstleister": eine Person, die gesetzliche Zahlungsmittel gegen Kryptowerte und umgekehrt sowie Kryptowerte gegen Kryptowerte gegen das eigene Buch wechselt;
- u) "VT-Agent": eine Person, die berufsmässig VT-Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung eines ausländischen VT-Dienstleisters im Inland vertreibt oder erbringt;
- v) "Tokendarlehensunternehmen": eine Person, die Token unter der Bedingung übertragen erhält, dass sie zwar im eigenen Ermessen oder auf Anweisung von Kunden darüber verfügen kann, aber nach einer gewissen Zeit Token zurückübertragen muss;
- w) "VT-Handelsplattformbetreiber": eine Person, die eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, welche die Kaufs- und Verkaufsinteressen einer Vielzahl Dritter so zusammenführt oder erleichtert, dass ein Vertrag über den Tausch eines Kryptowerts entweder gegen einen anderen Kryptowert oder gegen eine Nominalgeldwährung, die gesetzliches Zahlungsmittel ist, zustandekommt;
- x) "VT-Vermögensverwalter": eine Person, die Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden,

sofern diese Portfolios einen oder mehrere Kryptowerte enthalten, verwalten, oder die personalisierte oder spezifische Empfehlungen an Dritte in Bezug auf den Kauf oder Verkauf eines oder mehrerer Kryptowerte oder die Nutzung von Krypto-Dienstleistungen, anbietet oder abgibt;

- y) "Token-Transfer-Dienstleister": eine Person, die im Auftrag von Dritten über Token verfügt;
- z) "Kryptowert": fungible Token, Token, die Teile von nicht-fungiblen Token repräsentieren, oder nicht-fungible Token, die in grossen Serien ausgegeben werden;
- z^{bis}) "Tokenisierungskennzeichnung": eine Kennzeichnung bei der Repräsentation von Rechten in Token, die es Dritten erkennbar macht, dass die gegenständlichen Rechte nur mittels Token übertragen werden können und Leistungen nur an den durch das VT-System ausgewiesenen Verfügungsberechtigten am Token schuldbefreiend wirken;
- z^{ter}) "qualifizierte Beteiligung": das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens.

Art. 3 Abs. 2

2) Es findet Anwendung, wenn:

- a) Token durch einen VT-Dienstleister mit Sitz oder Wohnsitz im Inland in Verkehr gebracht oder emittiert werden;
- b) Parteien in einem Rechtsgeschäft über Token dessen Vorschriften ausdrücklich für anwendbar erklären; oder

- c) Token durch eine natürliche oder juristische Person mit Sitz oder Wohnsitz im Inland im Rechtsverkehr verwendet werden.

Art. 9a

Anspruch auf Schadenersatz

1) Wer durch einen Token, der nicht den rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die wirksame Repräsentation und Übertragung von Rechten durch Token gegenüber Dritten entspricht, einen Schaden erleidet, der kann von dem Tokenisierungsdienstleister, der diesen Token in Verkehr gebracht hat, Schadenersatz verlangen.

2) Wer durch einen Token, bei welchem die vertragsgemässe Durchsetzung von im Token repräsentierten Rechten an Sachen nicht gewährleistet ist, einen Schaden erleidet, der kann von dem physischen Validator, der für diesen Token die Gewährleistung übernommen hat, Schadenersatz verlangen.

Art. 12 Abs. 1 bis 2c

1) Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Inland, die berufsmässig VT-Dienstleistungen im Inland erbringen wollen, haben vorbehaltlich Abs. 2 vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung bei der FMA schriftlich eine Eintragung ins VT-Dienstleisterregister (Art. 23) zu beantragen.

2) Banken, E-Geld-Institute, Zentralverwahrer, Wertpapierfirmen, Vermögensverwalter und Verwaltungsgesellschaften nach UCITSG und AIFMG sind unter den Voraussetzungen von Abs. 2a bis 2c zur Erbringung von VT-Dienstleistungen in folgendem Umfang berechtigt:

- a) Banken mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis y;
- b) E-Geld-Institute mit einer Bewilligung nach dem E-Geld-Gesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k, l, l^{bis}, m und y;
- c) Zentralverwahrer mit einer Bewilligung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. m, r, s, t und y;
- d) Wertpapierfirmen mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k, l, l^{bis}, m, q, r, s, t, w, x und y;
- e) Vermögensverwalter mit einer Bewilligung nach dem Vermögensverwaltungsgesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. l^{bis}, r, s, t, und x;
- f) Verwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. l^{bis}, r, s, t, und x.

2a) Sofern noch keine Registrierung nach diesem Gesetz besteht, sind die Dienstleister nach Abs. 2 verpflichtet, mindestens 40 Arbeitstage vor der erstmaligen Erbringung der VT-Dienstleistung, die FMA zu informieren und ihr die in Abs. 2b aufgelisteten Informationen und Unterlagen zu übermitteln.

2b) Vor Aufnahme der Tätigkeit als VT-Dienstleister gemäss Abs. 2 sind der FMA Informationen über die Arten von VT-Dienstleistungen, die der antragstellende Dienstleister erbringen möchte, einschliesslich, wo und wie diese VT-Dienstleistungen vermarktet werden sollen, zu übermitteln.

2c) Liegen der FMA alle Informationen vollständig vor, hat sie den VT-Dienstleister nach Art. 19 ins VT-Dienstleisterregister aufzunehmen. Die Art. 13 bis 16 und Art. 18, 20 bis 22 sind für VT-Dienstleister nach Abs. 2 nicht anwendbar.

Art. 13 Abs. 1 Bst. i

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 3 und 4

3) Bei juristischen Personen sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 von den Mitgliedern ihrer Organe und den Aktionären, Gesellschaftern oder Inhabern, die an der juristischen Person eine qualifizierte Beteiligung halten, zu erfüllen.

4) Aufgehoben

Art. 16 Abs. 1 Bst. b, c, e Ziff. 2 und Bst. f, g und h sowie Abs. 1a

1) Antragsteller, die beabsichtigen, als VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k, m, n, p und q tätig zu werden, müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über ein angemessenes Mindestkapital oder eine gleichwertige Garantie verfügen. Das Mindestkapital beträgt:

b) bei VT-Verwahrern: 100 000 Franken;

c) Aufgehoben

e) bei physischen Validatoren:

2. 250 000 Franken, soweit die Werte der Sachen, deren vertragsgemässe Durchsetzung der physische Validator gewährleistet, den Wert von 10 Millionen Franken überschreiten;

f) bei VT-Handelsplattformbetreibern: 150 000 Franken;

g) bei VT-Vermögensverwaltern: 50 000 Franken;

h) bei Tokendarlehensunternehmen, bei welchen die von Kunden übertragenen Token im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und

im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters als Fremdvermögen betrachtet und zu Gunsten des Kunden ausgesondert werden: 100 000 Franken.

1a) Tokendarlehensunternehmen, bei welchen die von Kunden übertragenen Token im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters nicht zu Gunsten des Kunden ausgesondert werden, müssen mindestens 10% des Gegenwerts der von Kunden übertragenen Token als Eigenmittel halten. Sie sind verpflichtet, ihre Risiken angemessen zu beurteilen und gegebenenfalls höhere Eigenmittel vorzuhalten. Zur Absorption von Verlusten aus dem Darlehensgeschäft dürfen sie dieses Eigenkapital für längstens sechs Monate, um maximal 50% unterschreiten, sofern die FMA über die Verluste und die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregel unverzüglich informiert wird. Tokendarlehensunternehmen müssen im Registrierungsantrag eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers beibringen, dass sie für die geplante Geschäftsentwicklung der folgenden drei Jahre und das geplante Risikoprofil über ausreichend Eigenkapital gemäss diesem Absatz verfügen.

Art. 17 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5, Bst. b Ziff. 4, Bst. b^{bis}, Bst. c, Bst. d Ziff. 2 bis 4 und 6 bis 7, Bst. f, Bst. l bis o

1) Antragsteller, die beabsichtigen, als VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis y tätig zu werden, müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über geeignete interne Kontrollmechanismen verfügen, die Folgendes sicherstellen:

a) bei Token-Emittenten:

5. dass das zum Zeitpunkt der Emission verwendete VT-System für die jeweiligen Anwendungszwecke geeignet ist;

b) bei Tokenisierungsdienstleistern den Einsatz geeigneter Massnahmen, die gewährleisten, dass:

4. das zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Token verwendete VT-System für die jeweiligen Anwendungszwecke geeignet ist;
- b^{bis}) bei Token-Erzeugern den Einsatz geeigneter Massnahmen, die gewährleisten, dass
1. der Token in technischer Hinsicht auftragsgemäss in Verkehr gebracht wird; und
 2. das zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Token verwendete VT-System für die jeweiligen Anwendungszwecke geeignet ist;
- c) Aufgehoben
- d) bei VT-Verwahrern:
2. die vom eigenen Vermögen des VT-Verwahrers getrennte Verwahrung der VT-Schlüssel und der Token von Kunden;
 3. im Falle der Verwahrung von Token die eindeutige Zuordnung von Token zu Kunden;
 4. wenn Dritte zur Verwahrung von VT-Schlüsseln oder Token beigezogen werden, die Bewertung der Risiken, die sich durch die Unterverwahrung ergeben, und die umfassende Information der Kunden über diese Risiken;
 6. die laufende Überwachung, ob die verwendeten VT-Systeme für die jeweiligen Anwendungszwecke geeignet sind;
 7. im Fall der Auslagerung von kritischen Dienstleistungen für die Verwahrung von VT-Schlüssel oder Token an Dritte die Bewertung der Risiken, die durch die Auslagerung entstehen, und die umfassende Information der Kunden über diese Risiken;
- f) Aufgehoben

- l) bei Tokendarlehensunternehmen:
1. falls die von Kunden übertragenen Token im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters nicht als Fremdvermögen betrachtet und nicht zu Gunsten des Kunden ausgesondert werden: die Einrichtung von angemessenen Verfahren zur Messung und Steuerung von Risiken, insbesondere der Ausfalls-, Preis-, Liquiditäts- und Zinsrisiken;
 2. die umfassende, eindeutige und verständliche Information der Kunden über Konditionen und Risiken, einschliesslich der konkreten Rücktauschbedingungen, insbesondere etwaiger diesbezüglicher Entgelte, vor Vertragsabschluss;
 3. die Sicherstellung, dass die Token, über die das Tokendarlehensunternehmen verfügen darf, nach der vereinbarten Zeit im vereinbarten Ausmass zurückübertragen werden;
 4. die Einrichtung von angemessenen Sicherungsmassnahmen, die insbesondere den Verlust oder Missbrauch von VT-Schlüsseln verhindern;
 5. die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten im Falle von Unterbrechungen (Business-Continuity-Management);
 6. die Sicherstellung, dass die verwendeten VT-Systeme für die jeweiligen Anwendungszwecke geeignet sind;
 7. im Falle einer gleichzeitigen Registrierung als VT-Verwahrer
 - aa) die vorgängige Risikoaufklärung und explizite Einwilligung des Kunden für die Übertragung von Token aus der Verwahrung in die Verwendung durch das Tokendarlehensunternehmen;

- bb) die klar ersichtliche Trennung von verwahrten Kundentoken nach Bst. d von den Token, über die das Tokendarlehenunternehmen verfügen kann;
- m) bei VT-Handelsplattformbetreibern:
1. die Festschreibung der transparenten, diskriminierungsfreien und fairen Zulassungskriterien für Kryptowerte, die an der VT-Handelsplattform gehandelt werden sollen;
 2. die Festschreibung und Publikation der Gebührensätze für die Zulassung von Kryptowerten an der VT-Handelsplattform;
 3. den auch unter schwierigen Marktbedingungen fairen und ordnungsgemässen Handel, insbesondere dessen Widerstandsfähigkeit, sowie ausreichende Kapazitäten für alle Marktlagen sowie Regeln zur Aussetzung des Handels für einzelne Kryptowerte wie für die gesamte Plattform;
 4. die Ablehnung von fehlerhaften Aufträgen oder solchen, die den Handelsbedingungen widersprechen;
 5. die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten im Falle von Unterbrechungen (Business-Continuity-Management);
 6. die Publikation aller Geld- und Briefkurse sowie die Höhe der Handelsinteressen zu den Preisen, die über die Systeme der Handelsplattform für Kryptowerte angezeigt werden sowie Kurs, Volumen und Zeitpunkt der Geschäfte. Diese Informationen sind während der Handelszeiten dauerhaft zu veröffentlichen. Der Zugang zu den Informationen soll diskriminierungsfrei zu marktüblichen Konditionen angeboten werden. Spätestens 15 Minuten nach der Erstveröffentlichung sollen die Informationen kostenfrei während mindestens zwei Jahren der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;

7. die Festlegung von Prozessen zur effizienten Abwicklung von Geschäften mit Kryptowerten und Nominalgeldwährungen; insbesondere sollen Geschäfte innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss final abgewickelt werden;
 8. die wirksame Erkennung und Verhinderung von marktstörenden Handelsbedingungen oder Marktmissbrauch durch Platzierung, Änderung oder Stornierung von Aufträgen;
 9. die Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen Handelsplattform und Kunden sowie die transparente Information der Kunden über mögliche und tatsächliche Interessenskonflikte;
 10. die Festschreibung und Publikation von objektiven, nicht-diskriminierenden und angemessenen Zulassungskriterien sowie transparenten, fairen und nicht-diskriminierenden Gebührenstrukturen für die Nutzung der VT-Handelsplattform;
- n) bei VT-Vermögensverwaltern:
1. die Einholung von Informationen zur Feststellung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Kryptowerte sowie über dessen Ziele, Finanzlage, einschliesslich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und sein grundlegendes Verständnis der mit dem Erwerb von Kryptowerten verbundenen Risiken;
 2. die Übereinstimmung der empfohlenen Kryptowerte mit den Anlagezielen und dem Risikoprofil des Kunden;
 3. die Dokumentation über die konkrete Beratungsleistung;
 4. die Information des Kunden über Interessenskonflikte, insbesondere, ob die Anlageempfehlung oder -entscheidung durch irgendeine

- persönliche oder vertragliche Beziehung nicht vollumfänglich im Sinne des Kunden getroffen wurde;
5. die transparente Darstellung aller Kosten und Gebühren sowie die Offenlegung aller Einnahmen oder Gewinne, die der VT-Vermögensverwalter direkt oder indirekt in Bezug auf das Mandat erhalten hat;
 6. dass alle in die Beratung involvierten Personen über ein ausreichendes Mass an fachlichem Know-how verfügen;
- o) bei Token-Transfer-Dienstleistern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten mit folgenden Mindestinhalt
1. die Identität der Vertragsparteien;
 2. die Modalitäten des Transfers sowie eine Beschreibung der Dienstleistung;
 3. eine Beschreibung der Sicherheitssysteme, welche der Token-Transfer-Dienstleister verwendet;
 4. die vom Token-Transfer-Dienstleister zu verrechnenden Gebühren; sowie
 5. das anwendbare Recht.

Art. 23 Abs. 2

Führung des VT-Dienstleisterregisters

2) Die FMA hat Eintragungen nach Abs. 1 aufgrund einer Meldung nach Art. 18 Abs. 3 zu prüfen und erforderlichenfalls unverzüglich zu aktualisieren. Aufgehobene Auflagen sind von der FMA von Amts wegen zu löschen.

Art. 24 Abs. 1a

1a) Vorbehaltlich Abs. 1 dürfen Token-Emittenten, die nicht der Registrierungspflicht nach Art. 12 unterliegen, die Bezeichnung „Token-Emittent“ führen.

Art. 25 Abs. 1 bis Abs 2b

1) Token, die ein VT-Dienstleister treuhänderisch oder im Namen des Kunden verwahrt oder verwahren lässt, sind im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters als Fremdvermögen zu betrachten und werden unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche des VT-Dienstleisters gegenüber dem Kunden zu dessen Gunsten ausgesondert.

2) VT-Schlüssel, die ein VT-Dienstleister für einen Kunden im eigenen oder fremden Namen hält oder verwahrt, sind im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters als Fremdvermögen zu betrachten und werden unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche des VT-Dienstleisters gegenüber dem Kunden zu dessen Gunsten ausgesondert.

2a) Die Aussonderung nach den Absätzen 1) und 2) ist auch begründet, wenn der VT-Dienstleister Token oder VT-Schlüssel mehrerer Kunden ungetrennt verwahrt oder verwahren lässt (Sammelverwahrung), sofern

- a) der VT-Dienstleister sich vertraglich verpflichtet hat, die Token oder VT-Schlüssel für den Kunden jederzeit bereitzuhalten, und
- b) in den Aufzeichnungen des VT-Dienstleisters ersichtlich ist, welcher Anteil jedem Kunden zusteht.

2b) Hält der VT-Dienstleister bei einem Dritten Eigenbestände ungetrennt von den Beständen seiner Kunden, so gilt die Vermutung, dass die Token und VT-Schlüssel Bestände der Kunden sind, die nach Abs. 1 oder 2 ausgesondert werden.

Art. 29

Aufgehoben

Art. 33 Abs. 1 Bst. f

1) Basisinformationen haben insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:

- f) bei der Emission von Token, die Rechte an Sachen repräsentieren:
1. einen Nachweis, insbesondere durch einen registrierten physischen Validator, über das Eigentum an der Sache; und
 2. eine Bestätigung, insbesondere durch einen registrierten physischen Validator, dass die in den emittierten Token repräsentierten Rechte auch nach Massgabe der Basisinformationen durchsetzbar sind.

Überschrift vor Art. 45

D. Verfahren, Rechtsmittel und aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 46a

Streitbeilegung

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und VT-Dienstleistern über die erbrachten Dienstleistungen bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung.

Art. 47 Abs. 1a

1a) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse von bis zu 120 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich eine Tokenisierungskennzeichnung beschädigt, ablöst, manipuliert oder unkenntlich macht, um zu verhindern, dass die Verfügung über einen Token mittelbar oder unmittelbar die Verfügung über das repräsentierte Recht bewirkt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits registrierte VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer und VT-Protektoren, benötigen keine neue Registrierung, sondern sind als VT-Verwahrer nach Art. 2 Abs. 1 Bst. m weiterzuführen. Entsprechende Bezeichnungen sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

2) Zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits registrierte VT-Erzeuger, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Tätigkeit eines

Tokenisierungsdienstleisters nach Art. 2 Abs. 1 Bst. I^{bis} ausüben, dürfen diese Tätigkeit fortsetzen und die Bezeichnung "Tokenisierungsdienstleister" führen, sofern sie:

- a) die besonderen Anforderungen an Tokenisierungsdienstleister, insbesondere Art. 17 Abs. 1 Bst. b einhalten;
- b) der FMA innert eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit bekanntgeben; und
- c) innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Registrierungsverfahren bei der FMA positiv abgeschlossen haben und im VT-Dienstleisterregister eingetragen sind; andernfalls sie ein Vergehen nach Art. 47 Abs. 1 Bst. a begehen.

Sollte der Dienstleister weiterhin auch als Token-Erzeuger tätig sein, so bleibt diese Registrierung nach den gesetzlichen Voraussetzungen unberührt. Wird die Tätigkeit als Token-Erzeuger nicht mehr fortgeführt, ist auf diese Registrierung zu verzichten.

3) Zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits registrierte VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer und VT-Protektoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Tätigkeit eines Tokendarlehensunternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. v ausüben, dürfen diese Tätigkeit fortsetzen und die Bezeichnung "Tokendarlehensunternehmen" führen, sofern sie:

- a) die besonderen Anforderungen an Tokendarlehensunternehmen, insbesondere Art. 16 Abs. 1a und Art. 17 Abs. 1 Bst. I einhalten;
- b) der FMA innert eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit bekanntgeben; und

- c) innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Registrierungsverfahren bei der FMA positiv abgeschlossen haben und im VT-Dienstleisterregister eingetragen sind; andernfalls sie ein Vergehen nach Art. 47 Abs. 1 Bst. a begehen.

Sollte der Dienstleister weiterhin auch als VT-Verwahrer tätig sein, so bleibt diese Registrierung nach den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere Abs. 1, unberührt. Wird die Tätigkeit als VT-Verwahrer nicht mehr fortgeführt, ist auf diese Registrierung zu verzichten.

4) VT-Dienstleister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Tätigkeit eines VT-Handelsplattformbetreibers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. w ausüben, dürfen diese Tätigkeit fortsetzen und die Bezeichnung "VT-Handelsplattformbetreiber" führen, sofern sie:

- a) die besonderen Anforderungen an VT-Handelsplattformbetreiber, insbesondere Art. 16 Abs. 1 Bst. f und Art. 17 Abs. 1 Bst. m einhalten;
- b) der FMA innert eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit bekanntgeben; und
- c) innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Registrierungsverfahren bei der FMA positiv abgeschlossen haben und im VT-Dienstleisterregister eingetragen sind; andernfalls sie ein Vergehen nach Art. 47 Abs. 1 Bst. a begehen.

Sollte der Dienstleister weiterhin auch in anderer Form als VT-Dienstleister tätig sein, so bleibt diese Registrierung nach den gesetzlichen Voraussetzungen unberührt. Wird eine solche Tätigkeit nicht mehr fortgeführt, ist auf diese Registrierung zu verzichten.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. r, s und t, Abs. 3 Bst. h

1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:

- r) registrierungspflichtige VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k, m, q, v, w, x und y TVTG sowie registrierungspflichtige VT-Agenten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. u TVTG, soweit sie VT-Dienstleistungen für die vorgenannten VT-Dienstleister erbringen oder vertreiben;
- s) Aufgehoben

t) Aufgehoben

3) Die folgenden Sorgfaltspflichtigen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden:

h) Aufgehoben

Art 17 Abs. 1

1) Besteht der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) umgehend schriftlich Mitteilung machen. Ebenso unterstehen die Aufsichtsbehörden und alle Amtsstellen der Landesverwaltung der Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU. Die Regierung regelt das Vorgehen bei der Erstattung der Mitteilung mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleistungsgesetzes in Kraft.

7.3 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1, Kapitel I.^{quater}, Bst. a, b, h und i

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem TVTG beträgt für:

- a) die Vornahme oder Verweigerung der Registrierung als VT-Dienstleister, unabhängig von der Anzahl der VT-Dienstleistungen: 3 500 Franken. Im Falle von VT-Agenten beträgt die Gebühr 700 Franken;
- b) die nachträgliche Registrierung von zusätzlichen VT-Dienstleistungen: 700 Franken;

- h) die Erteilung einer Auskunft nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b TVTG: 2 000 Franken; diese Gebühr wird, sofern anschliessend eine Registrierung nach Bst. a vorgenommen oder verweigert wurde, auf die Gebühr nach Bst. a hinzugerechnet;
- i) Aufgehoben

Anhang 2, Kapitel IV, Abschnitt P und Q

P. Aufgehoben

Q. Aufgehoben

Anhang 2, Kapitel IX, Abschnitt A Ziff. 1, Abschnitt B, Abschnitt C und Abschnitt D

A. Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 1 TVTG, VT-Verwahrer, physische Validatoren, Tokendarlehensunternehmen, VT-Handelsplattformbetreiber, VT-Vermögensverwalter, Token-Transfer-Dienstleister und VT-Wechseldienstleister

- 1. Die Grundabgabe für Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 1 TVTG, VT-Verwahrer, physische Validatoren, Tokendarlehensunternehmen, VT-Handelsplattformbetreiber, VT-Vermögensverwalter, Token-Transfer-Dienstleister und VT-Wechseldienstleister beträgt 500 Franken pro Jahr. VT-Dienstleister, die für mehrere VT-Dienstleistungen registriert sind, haben die Grundabgabe nur einmal zu entrichten.

B. Aufgehoben

C. Aufgehoben

D. Token-Erzeuger, Tokenisierungsdienstleister, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister, VT-Preisdienstleister und VT-Agenten

Die jährliche Aufsichtsabgabe für Token-Erzeuger, Tokenisierungsdienstleister, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister, VT-Preisdienstleister und VT-Agenten beträgt 250 Franken. Die Abgabe entfällt für VT-Dienstleister, die bereits eine Aufsichtsabgabe nach Abschnitt A entrichten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleistungsgesetzes in Kraft.

7.4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBI. 2015 Nr. 231, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 177

II. Aufsichtsbehörde, Massnahmen, Rechtsmittel und aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Art. 185a

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Versicherungsunternehmen über die erbrachten Dienstleistungen bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleistungsgesetzes in Kraft.